Patrick Habor · Andreas Heise
Rechtsanwälte · Fachanwälte

Rechtsanwälte Habor und Heise · Obere Karspüle 20 · 37073 Göttingen

Stadtverwaltung Dornhan
Obere Torstraße 2
72175 Dornhan

Dipl. Fw. (FH)
Patrick Habor
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Obere Karspüle 20
37073 Göttingen
Telefon 0551 – 5317932
Telefax 0551 – 5312224
patrick.habor@rechtsanwalt-habor.de

in Bürogemeinschaft mit:

Andreas Heise
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Göttingen, 15.01.18

4644/ha
Bitte stets angeben

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB
Sachlicher Teilflächennutzungplan „Windenergie“ der Stadt Dornhan

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir die Vertretung an für

1. die Bürgerwerkstatt Leinstetten, vertreten durch
   - Frau Anna Bronner Marx-von-Bubenhofer Str. 14, 72175 Dornhan;
   - Frau Evelyn Bronner Marx-von-Bubenhofer Str. 12, 72175 Dornhan;
   - Herrn Arnulf Bronner, Marx-von-Bubenhofer Str. 12, 72175 Dornhan;
   - Herrn Simon Rebholz, Sommerbergstr. 39, 72175 Dornhan;
2. die Naturschutzinitiative e.V. (NI), vertreten durch den Vorsitzenden Harry Neumann, Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach/Westerwald;
   - bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG -
3. die Freiherrlich von Podewils'sche Vermögensverwaltung BGB Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführerin Vanessa Freifrau von Podewils, Schloss 1, 72175 Dornhan;
   - Eigentümerin des Schlosses Leinstetten und der Burgruine Leinstetten -
4. Herrn Gerd Freiherr von Podewils, Schloss 1, 72175 Dornhan.

Vollmachtserteilung wird anwaltlich versichert. Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft nehmen wir zu dem oben angeführten Entwurf des Teilflächennutzungsplans (im Folgenden: 2. Entwurf) im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit Stellung.

Erklärtes Ziel der Planung ist es, die Nutzung der Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Dornhan dauerhaft und rechtssicher zu steuern, indem dort, wo hierfür keine Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt, die Regelvermutung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB greift und so das übrige Gebiet der Stadt der Windenergienutzung nicht zur Verfügung steht. Unsere Mandantschaft vollzieht dabei nach, dass ein solches Ziel ohne einen entsprechenden Teilflächennutzungsplan nicht erreicht werden kann. Sie versteht die vorliegende Stellungnahme als Mitarbeit am Zustandekommen eines rechtssicheren Planes, die sie allerdings auch für erforderlich hält. Wir sind ausdrücklich gebeten worden, zum Ausdruck zu bringen, dass unsere Mandantschaft in diesem Sinne als Ansprechpartner auch außerhalb des förmlichen Aufstellungsverfahrens für den Teilflächennutzungplan zur Verfügung steht.

1. Fehlerhafter Umweltbericht

Die Darstellung der Konzentrationszone „Bettenberg“ erfolgt erstmals im 2. Entwurf, während im Rahmen des Beteiligungsverfahrens (die erste öffentliche Auslegung erfolgte vom 28.11.2016 bis 10.01.2017) zum 1. Entwurf diese Fläche bekanntlich nicht dargestellt worden ist. Im Rahmen des 2. Entwurfs greift die Planung auf notwendige Planungsschritte und in diesem Zusammenhang gefertigte Unterlagen zurück, die nur zum Teil mit dem aktuellen Planwerk in Einklang gebracht werden können. Während der 1. Entwurf einen Umweltbericht mit Stand vom 07.11.2016 als Bestandteil seiner Begründung anführt, rekurriert die Begründung des 2. Entwurfs offensichtlich auf die Ausarbeitung des Umweltberichtes in der Version vom 08.05.2013 (!), also auf eine Zusammenstellung der Umweltauswirkungen, die vor (!) nahezu allen Erhebungen und Begutachtungen zum Artenschutz - erstellt zumeist nicht von der Planung selbst, sondern von dritter

Seite - erarbeitet wurde. Ein solcher, offensichtlich von lückenhaften und allenfalls veralteten Erkenntnissen ausgehender Umweltbericht, kann seine ihm zugedachten Aufgabe im Planverfahren, die öffentliche Diskussion der Planung aus dem Blickwinkel des Umweltschutzes zu erleichtern, nicht im Ansatz gerecht werden.

vgl. Schrödter, BauGB, zu § 2 Rn. 159

Er macht vielmehr die Mangelhaftigkeit der durchgeführten Umweltprüfung deutlich.

Wenn schon eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen (zu denen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB z. B. auch die Tiere gehören, die im vorliegenden Bericht fehlen!) nicht gelingen kann, kann auch eine belastbare Bewertung hinsichtlich der Fauna nicht erfolgen. Das Ergebnis der Umweltprüfung kann im Rahmen der Abwägung nicht fehlerfrei gestützt auf den vorgelegten Bericht Berücksichtigung finden (§ 2 Abs. 4 S. 4 BauGB).

Der Umweltbericht ist dem Stand des Planverfahrens anzupassen, Widersprüche zwischen dem Bericht und dem Plan sind zu bereinigen. Dies erfolgt nicht. Die „Gesamteinschätzung“ des vorliegenden Berichtes (S. 52) macht vielmehr deutlich, dass hier für seinerzeit noch vier geprüfte Flächen ein einheitliches Ergebnis gefunden - „bewertet“ - wurde, das allerdings nicht nennenswert differenziert wird und für alle geprüften Bereiche „mit Ausnahme für das Schutzgut Landschaftsbild [Zonen B bis D] und Arten [nur Zone A]“ … keine erhebliche und dauerhaft schädliche Beeinträchtigung konstatiert. Dies steht völlig im Widerspruch zum ursprünglichen Willen des Rates aus dem 1. Entwurf, lediglich die Konzentrationszone „Kaltes Feld / Spaltberg“ (= Zone A) auszuweisen.

Der Umweltbericht ist zumindest in diesem wesentlichen Punkt unvollständig, weil er den Artenschutz allenfalls mitdenkt, jedoch an keiner Stelle beschreibt noch gar bewertet. Auf die

Rechtsfolge dieses Fehlers, insbesondere auf § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Hs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Es wird angeregt, die Umweltprüfung auf Basis des gegenwärtigen Wissensstandes erneut durchzuführen und einen Umweltbericht vorzulegen, der auch im Übrigen den Anforderungen der Anlage 1 zum BauGB entspricht.

2. Fehlerhafte Bekanntmachung

Das schwer erkennbare Vorgehen der Planung wird durch die wenig systematische Darstellung in der öffentlichen Bekanntmachung nicht nachvollziehbarer. Zwar weist die Bekanntmachung auf vorliegende Stellungnahmen und Unterlagen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange hin. Diese beziehen sich aber wiederum zu großen Teilen auf das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung. Erkenntnisse zum aktuellen Planwerk, die insbesondere die Darstellung der Konzentrationszone „Bettenberg“ betreffen und für deren Darstellung streiten, lassen sich allenfalls aus den umweltbezogenen Informationen zu 12. und 13. herauslesen. Es darf mit einigem Recht bezweifelt werden, daß tatsächliche keine weiteren Unterlagen zu dieser Gebietsdarstellung existieren, weil auch an anderer Stelle offensichtlich auf Unterlagen aus dem zeitgleich laufenden Genehmigungsverfahren der Enercon GmbH zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA auf dem Bettenberg zurückgegriffen wird. Es ist kaum vorstellbar, daß ohne jede Erfassung der vorhandenen Fledermausfauna eine Genehmigung beantragt und erteilt wird. Diese aber findet im Rahmen der Konflikteinschätzung zu Fledermäusen, BFL 15.03.2016, nicht statt.

Zwar sind im Rahmen der Bekanntmachung des 2. Entwurfs im Gemeindeblatt vom 01.12.2017 die Inhalte der vorliegenden umweltbezogenen Informationen jeweils in wenigen Worten dargestellt, eine Zusammenfassung zu Themenblöcken wie von der Rechtsprechung gefordert (BVerwGE 147, 206), ist jedoch nicht erkennbar.

Nichts anderes ergibt sich aus der Bekanntmachung des 1. Entwurfs im Gemeindeblatt vom 18.11.2016, die sich in den Punkten 1. bis 9. wiederfindet.

Eine Vielzahl der in der Bekanntmachung angeführten Unterlagen finden sich nicht auf dem Internetauftritt der Stadt Dornhan unter

https://www.dornhan.de/index.php?id=304?&id=304&no_cache=1&publish[id]=747746&publish[start]=

Mit der Veröffentlichung auf Ihrer Homepage ist belegt, daß die Stadt Dornhan den Verfahrensschritt der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB nach Maßgabe der Novelle des BauGB 2017, in Kraft getreten am 13. Mai 2017, vornehmen wollte. Dies ist nach §§ 233 Abs. 1 S. 2 i. V. m. 245 c Abs. 1 BauGB grundsätzlich auch zulässig. Dann aber gilt § 4a Abs. 4 BauGB, d.h. dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung der Bauleitpläne und die auszulegenden Unterlagen vollständig einzustellen sind, um dort für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar zu sein. Erfolgt dies wie vorliegend nicht, liegt ein beachtlicher Fehler der Planung im Sinne des § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB vor.

3. Konzept der Planung fehlerhaft

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass sich die Planung an den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an einem das Plangebiet übergreifenden einheitliches Konzept orientiert und diese Planschritte nachvollziehen will. Allerdings wird dies aus den bekannt gemachten Unterlagen zumindest nicht hinreichend deutlich. Weder gibt der Umweltbericht noch ein gesondertes Standortgutachten Aufschluss über die Vorgehensweise der Planung. Die Methodik zur Ermittlung der Konzentrationszonen wird zwar unter Punkt 3 in der Begründung des 2. Entwurfs des Teilflächennutzungsplans selbst dargestellt und als 3-stufige Trichtermethode bezeichnet. Es kann

jedoch mit einigem Recht bezweifelt werden, ob es im Rahmen einer möglichen Rechtskontrolle dem Gericht gelingt, anhand dieser Darstellung und der wenigen Anlagen, auf die im 2. Entwurf Bezug genommen wird, nachzuvollziehen, welcher Teil des Plangebietes aufgrund welcher Kriterien ausgeschlossen wurde.

So fehlt es an einer sich überlagernden grafischen Darstellung der „harten“ Tabukriterien. Die Anlage 3a stellt vielmehr die nach Abzug dieser Kriterien verbliebenen Standorte (blau) „positiv“ dar. Schon auf dieser Planungsstufe arbeitet die Planung erkennbar vom Ergebnis her, wenn die Begründung des Entwurfs für die in 3.2.2.3 unter a) bis d) angeführten Gebiete feststellt, dass es unerheblich sei, ob diese Flächenkategorien die Einstufung als hartes Tabu rechtfertigen oder nicht, da ein Ausschluss von Flächen „anhand der vorstehenden Kriterien nicht erfolgte“. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass das Verhältnis zwischen der geplanten Fläche abzüglich der harten Tabukriterien, in ein Verhältnis zu den letztlich gefundenen Konzentrationszonen gestellt, ein Indiz dafür sein kann, ob durch die Planung der Windenergienutzung ein substantieller Raum zur Verfügung gestellt wird. Eine derartige Abschätzung fällt angesichts der Planung vom Ergebnis her schon an dieser Stelle schwer.

Die Darstellung des Flächenfindungsprozesses im Rahmen einer eigenständigen Begutachtung hat sich nicht ohne Grund bei einer Vielzahl von vergleichbaren Flächennutzungsplänen bewährt – man kann diese Vorgehensweise durchaus als mittlerweile zumindest üblich bezeichnen. In diesen kann üblicherweise eine gebotene sorgfältige Trennung zwischen den einzelnen Stufen der Planung nachvollzogen werden. Der 2. Entwurf des TFNP der Stadt Dornhan lässt diese sorgfältige Trennung jedoch nicht erkennen:

Unter Punkt 3.3 („Stufe 2“, nicht, wie im Entwurf offenbar fehlerhaft angeführt, Stufe 1!) stellt die Begründung des 2. Entwurfs dar, welche weichen Tabukriterien auf den Planraum angewandt worden sind. Dies lässt den Schluss zu, dass die in den Punkten 3.3.4 bis 3.3.15 genannten Aspekte als weiche Kriterien zu betrachten sind. Das aber scheint so nicht planerischer Wille des 2. Entwurfs zu sein. Vielmehr geht man offensichtlich davon aus, dass es da, wo schon aufgrund anderer, weicher Kriterien eine Darstellung nicht erfolgen kann, es keiner Entscheidung bedarf, ob auch andere Kriterien gelten sollen. Der Entwurf arbeitet offensichtlich wieder rein ergebnisbezogen: Die in 3.3.4

unter den Punkten a) bis e) angeführten Gebiete würden nicht zum Ausschluss von weiteren Flächen oder Teilflächen führen - ob und wenn ja, welche weichen Tabukriterien auf das Konzept der Planung angewendet werden, bleibt an dieser Stelle unklar.

Der Umweltbericht vom 07.11.2016, auf den im 2. Entwurf Bezug genommenen wird, hat keineswegs das gesamte Gemeindegebiet untersucht, sondern explizit nur 4 Teilbereiche des Plangebietes. Daher lässt sich eine Aussage wie die unter 3.3.8 „Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen“ nicht rechtfertigen, wonach sich im Rahmen der Umweltprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung keine Erkenntnisse ergeben haben, die den Ausschluss weiterer Flächen im Wege „weicher“ Kriterien rechtfertigen würden.

Betrachtet man die Ausführungen der Begründung des 2. Entwurfs in den Punkten 3.3.9 bis 3.3.12, so wird das Dilemma der Planung deutlich. Auf der Planungsstufe wird verlangt, bestimmte, städtebaulich gewollte Restriktionskriterien im Sinne einheitlicher Ausschlussbereiche über das gesamte Gemeindegebiet hin anzuwenden, um dadurch die Potentialflächen zu finden, deren Darstellung als Konzentrationszone dann gesondert auf einer weiteren Planungsstufe abzuprüfen ist. Dagegen wird in oben aufgeführten Punkten 3.3.9 bis 3.3.12 des 2. Entwurfs lediglich geprüft, ob die jeweils dargestellten Belange „die beiden verbliebenen Standorte“ (!) tangieren.

Das Konzept dieser Planung kann so nicht die Anforderungen der Rechtsprechung erfüllen. Das in Stufen angelegte Planungskonzept bietet die Möglichkeit, auf frühere Stufen der Abwägung zurückzugreifen, wenn im Ergebnis des Planprozesses ein substantieller Raum nicht gefunden werden kann. Dies ermöglicht dann eine Potentialflächenauswahl weiterer Gebiete, indem diese einheitlich für das gesamte Plangebiet neu justiert werden. Gelingt dies nicht, weil nach dem vorgelegten Konzept schon unklar bleibt, welche weichen Tabukriterien angelegt wurden, und wo diese Kriterien zu einem Ausschluss führen, lässt dies nur darauf schließen, dass das der Planung zugrundeliegende Konzept nicht tragfähig ist und der 2. Entwurf des Teilflächennutzungsplans einer Rechtskontrolle nicht standhalten wird.

Grund und Ziel des Flächennutzungsplanes ist nach dem erklärten Willen des Gemeinderats jedoch, mit einem rechtssicheren Planwerk die Windenergienutzung auf dem gesamten Gebiet der Stadt Dornhan zu steuern. Es wird daher dringend angeregt, den vorliegenden Entwurf vor dem Hintergrund der bekannten Rechtsprechung noch einmal zu überarbeiten und einen rechtssicheren Planentwurf vorzulegen.

4. Keine Darstellung der Fläche Bettenberg

Im Rahmen des 1. Entwurfs erfolgte keine Darstellung der Fläche Bettenberg. Dies wurde unter anderem, aber keineswegs ausschließlich, darauf gestützt, dass der Artenschutz der Art Rotmilan einer Windenergienutzung auf großen Teilen der Fläche entgegensteht und der verbleibende Raum eine Konzentration von WEA nicht ermögliche.

Nachdem die Firma Enercon GmbH ein Gutachten (TBioTel vom 15.08.2016) erarbeiten lassen hat, aus dem sich ergeben soll, dass in unmittelbarer Nähe der Fläche Bettenberg kein Brutplatz der Art Rotmilan mehr existiert und somit dieser Bereich des Plangebiets nicht mehr als Dichtezentrum der Art gelten soll, legt die Verwaltung der Stadt Dornhan nun einen Entwurf vor, der diese Fläche als Konzentrationszone darstellt. Damit ist offenbar ausschließlich der nun vorgeblich nicht mehr betroffene Schutz der Art für die positive Darstellung maßgeblich. Der 2. Entwurf sieht die Darstellung der Fläche durch Erkenntnisse einer Begutachtung zum Vorkommen der Art durch das Büro Faktorgrün vom 21.07.2017 bestätigt.

Die Darstellung der Fläche Bettenberg ist bereits mit den harten Tabukriterien der Planung nicht vereinbar (fehlende Windhöffigkeit, vgl. 4.2; Dichtezentrum der Art Rotmilan vgl. 4.3). Nichts anderes gilt, wenn Windhöffigkeit und Artenschutz nur als weiches Tabukriterium Anwendung finden sollen (vgl. 3.3.15 des 2. Entwurfs). Die Fläche kann zudem im Rahmen einer fehlerfreien Abwägung der sonstigen öffentlichen Belange mit dem Interesse der im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung nicht dargestellt werden (vgl. 4.4), und zwar unabhängig davon, ob die im 2. Entwurf unter den Gliederungsunkten 3.3.3 bis 3.3.13 angeführten Aspekte nun als

Ausschlusskriterien für den gesamten Planungsraum gelten sollen oder – neben anderen - „nur“ der Potentialflächenauswahl auf der 3. Stufe des Konzeptes der Planung (vgl. im 2. Entwurf unter 3.4.2).

Dem voranzustellen ist, dass die Darstellung nicht in Einklang mit dem geltenden Regionalplan (vgl. 4.1) steht.

4.1 Missachtung des geltenden Regionalplans

Am 30.11.2017, drei Tage nach dem Beschluss über die Offenlegung des 2. Entwurfs durch die Stadt Dornhan, erfolgte der Feststellungsbeschluss des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg, in dem nun rechtsverbindlich auf dem Gebiet der Stadt Dornhan ausschließlich die Vorrangfläche „Kaltes Feld“ dargestellt wird. Der vorgelegte 2. Entwurf des Teilflächennutzungsplans folgt daher nicht dem vom Ministerium genehmigten und aktuell gültigen Regionalplan.

Zwar besitzt nach der Aufhebung der bisherigen regionalplanerischen Festlegungen zur Windenergienutzung und der Vorgabe, nur noch Vorranggebiete für regional bedeutsame Windkraftanlagen festlegen zu können (vgl. Landesplanungsgesetz vom 9. Mai 2012), die Darstellung dieser Vorrangflächen keine Ausschlusswirkung mehr. Dennoch kann der 2. Entwurf das Ergebnis des Flächenfindungsprozesses auf Ebene der Regionalplanung nicht lediglich dadurch berücksichtigen, dass er in der Begründung angibt, die Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt zu haben.

Die regionalplanerische Vorgabe wurde unter Zugrundelegung der Auswahlkriterien des Windenergieerlasses für Baden-Württemberg (2012) im Wege der Abschichtungen bis zur abschließenden Planungsentscheidung erarbeitet. Dafür wurden sowohl harte (Windhöffigkeit!) als auch weiche Tabukriterien angewandt und - mit Blick auf das Gegenstromprinzip - eine Planung in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden vorgenommen, die ebenfalls Windkraftkonzepte erarbeiteten.

Der 2. Entwurf hat die Tatsache, dass für die regionale Planung eine Darstellung der Fläche Bettenberg nicht in Betracht kam, nicht zum Anlass genommen, vor dem Hintergrund des Ergebnisses seines Konzeptes die Frage aufzuwerfen, aus welchen Gründen dies nicht erfolgte. Immerhin wird der Regionalplanung die Möglichkeit, dass diese Fläche dargestellt werden könnte, aus dem Beteiligungsverfahren bekannt gewesen sein.

Der 2. Entwurf lässt - anders als er vorgibt - auch nicht erkennen, inwiefern die Darstellung der Fläche Bettenberg als Gebiet für den Bodenschutz (Vorrangflur) in die Abwägung eingestellt werden soll. Eine Beschreibung und Bewertung im Umweltbericht ersetzt diese Abwägung nicht, die sich auch nicht an den §§ 1 und 2 BBodSchG allein orientieren kann (vgl. 3.3.10). Davon, dass geologische Untersuchungen auf dem Bettenberg, einer charakteristischen Hochfläche, durchgeführt und/oder berücksichtigt wurden, um zu klären, ob eine Karstproblematik vorliegen könnte, ist nichts bekannt.

Der Umweltbericht erwähnt, dass die Raumnutzungskarte für den Bereich Bettenberg sonstige Waldfläche als regionaler Grünzug darstellt. Mit dieser regionalplanerischen Vorgabe setzt sich der 2. Entwurf nicht erkennbar abwägend auseinander. Dabei besteht das Ziel darin, regionale Grünzüge als größere naturnahe Freiflächen von Überbauung freizuhalten (Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003, 3.1).

4.2 fehlende Windhöffigkeit

Der 2. Entwurf will alle Flächen aus tatsächlichen Gründen von der Windenenergienutzung auszuschließen, für die ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA nicht möglich ist. Er orientiert sich dabei ausweislich der Begründung ausdrücklich am Windatlas BW als wichtige Planungshilfe, der grundsätzlich eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit/Jahr von 5,25 m/s in 100 m Höhe voraussetzt, damit Anlagen gerade noch wirtschaftlich betrieben werden können (vgl. 1.3.6).

Während im 1. Entwurf auf dieses Mindestmaß der Windhöffigkeit für potentielle Konzentrationszonen abgestellt wurde, soll dieses Kriterium im vorliegenden 2. Entwurf nicht mehr gelten. Nunmehr soll es ausreichen, wenn ein mittlerer Wert von 5 m/s erreicht wird.

Nur so gelingt es dem 2. Entwurf, nach den eigenen Planungskriterien die Fläche Bettenberg überhaupt in ausreichender Größe darstellen zu können. Die im Entwurf ausgewiesene Konzentrationszone Bettenberg weicht deshalb von der im Windatlas ausgewiesenen kleinräumigen Fläche ab und richtet sich daher nicht nach der Planungsgrundlage im Windatlas.

vgl. Anlagen Ia „Windatlas BW“ und Ib „Anlage 2. Entwurf: Geplante Konzentrationszonen“

Weiterhin sind die ausgewiesenen Anlagen im 2. Entwurf zur Windhöffigkeit in hohem Maße inkonsistent.

vgl. Anlage I c und I d

In der Anlage 1 des 2. Entwurfs „Windhöffigkeit“ wird für die Konzentrationszone Bettenberg laut Legende eine Windhöffigkeit 100 Meter über Grund mit 5.50-5.75m/s angegeben. In der Anlage 1a des 2. Entwurfs „Windhöffigkeit über 5m/s in 100m Höhe“ wird für dieselbe Konzentrationszone Bettenberg laut Legende eine Windhöffigkeit 100 Meter über Grund mit 6,75-7,00m/s angegeben. Noch im Steckbrief der Planung in der Begründung des 1. Entwurfs wird für dasselbe Areal eine Windgeschwindigkeit von 5,00 bis 5,50 m/s angegeben.

Wenn die Stadt Dornhan den planerischen Weg gehen will, gestützt auf die vorhandenen Erkenntnisse zum Mindestmaß an Windhöffigkeit unwirtschaftliche Bereiche nicht darzustellen, ist die einheitliche Zugrundlegung eines niedrigeren Wertes für die Windhöffigkeit als 5,25 m/s nicht begründbar und nicht begründet. Allein das Argument, der Windatlas gäbe eine Unsicherheit der Daten mit +/- 0,25 m/s an, hilft hier nicht. Damit nimmt die Planung in Kauf, dass auch Flächen dargestellt werden, bei denen um 0,25 m/s weniger Wind herrscht, als für einen wirtschaftlichen Betrieb notwendig.

Es wird daher dringend angeregt, nur dort eine Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, wo durchschnittlich mehr als der vom Windatlas für notwendig erachtete Wind mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 5,25 m/s zu erwarten ist. Damit entfällt die Zone Bettenberg weitestgehend in Anwendung harter Tabukriterien, wie im 2.

Entwurf unter Punkt 3.3.2 dargestellt:

> *„…die Stadt Dornhan [hat] als weitere Grundlage der Planung eine Bündelung der Anlagen als gewichtiges städtebauliches Ziel definiert. Hier wurde als „weiches“ Tabukriterium festgesetzt, dass nur Standorte weiterverfolgt werden sollen, die mindestens 3 Anlagen beherbergen können (Windpark). Die Stadt Dornhan legt daher im Rahmen ihrer Abwägung die Mindestfläche für mögliche Konzentrationszonen auf 4,0 ha fest“.*

Auf Basis des Windatlas BW ist die als windhöffig zur Betreibung von Windkraftanlagen auf dem Bettenberg ausgewiesene Fläche kleiner als 4,0 ha.

4.3 Entgegenstehender Artenschutz

Unsere Mandantschaft begrüßt es ausdrücklich, dass der Schutz der Art Rotmilan durch den 2. Entwurf weit gefasst wird und Dichtezentren dieser Art schon auf Ebene des harten Tabukriteriums für das gesamte Plangebiet von der Windenenergienutzung ausschließt.

Allerdings übersieht der Entwurf, dass nach allen vorliegenden Erkenntnissen damit auch notwendig ein Ausschluss der Fläche Bettenberg erfolgen muss. Dies gilt zunächst, weil nach Kriterien des LUBW vom 01.07.2015 *„Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“*, dort unter 9.17.1 *„Zur Abgrenzung von Dichtezentren des Rotmilans“* ein Dichtezentrum der Art sogar dann vorliegt, wenn man den Horst im Südosten der Fläche Bettenberg nicht mit einbezieht (vgl. 4.3.1).

Im Rahmen der „Konflikteinschätzung zur Avifauna und Windenergie auf Konzentrationsflächen der Stadt Dornhan“ des Büros BFL war diese Lebensstätte berechtigter Anlass, die für die Windenergie verfügbare, artenschutzrechtlich insofern also unbedenkliche Fläche weitestgehend einzuschränken, so dass im Ergebnis dort keine Konzentration mehr erfolgen konnte. Weder der Firma Enercon GmbH über ein eigenes Gutachten durch das Büro TBioTel noch der Begutachtung durch Faktorgrün im

Auftrag der Stadt Dornhan kann hier der Nachweis gelingen, dass hier kein Rotmilanpaar mehr brütet, die Lebenstätte nicht mehr geschützt und das im BFL Gutachten (15.03.2016) festgestellte Rotmilan-Dichtezentrum nicht (mehr) besteht. (vgl. 4.3.2).

4.3.1 Bettenberg als Dichtezentrum des Rotmilans

Das LUBW gibt zur Ermittlung eines Dichtezentrums der Art vor:

> *Für die Entscheidung über das Vorliegen von Dichtezentren im Bezugsraum dürfen ausschließlich Daten verwendet werden, die innerhalb einer Brutperiode erfasst wurden. Liegen für den gesamten Bezugsraum Daten aus mehreren Brutperioden vor, so wird der größere Datensatz verwendet.*
>
> *<u>1. Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren:</u>*
>
> *Bei Einzelanlagen wird der Bezugsraum durch Pufferung des Anlagenstandorts mit einem 3,3km-Radius (gemessen ab Mastfuß) ermittelt. Im Anschluss wird die Anzahl der Revierpaare, die innerhalb des resultierenden Pufferkreises lokalisiert sind, bestimmt. Bei mehreren Anlagen wird diese Vorgehensweise für jede einzelne WEA wiederholt. Die Siedlungsdichte (=Anzahl der Revierpaare im Bezugsraum) muss dabei für jeden der entstehenden Pufferkreise individuell bestimmt werden. Ein Dichtezentrum liegt dann vor, wenn die Siedlungsdichte im jeweiligen Bezugsraum mehr als 3 Revier-paare beträgt.*
>
> *<u>2. Bauleitplanung:</u>*
>
> *Da im Rahmen der Bauleitplanung die konkreten Anlagenstandorte in der Regel nicht bekannt sind, wird der Bezugsraum zur Prüfung des Vorliegens eines Dichtezentrums hier abweichend bestimmt. Zunächst werden die Grenzlinien der für die WEA vorgesehenen Fläche mit 3,3km gepuffert. Für die weitere Auswertung werden nur solche Revierpaare verwendet, die innerhalb der für die WEA vorgesehenen Fläche zzgl. des 3,3km–Puffers liegen. In einem zweiten Schritt werden nun die resultierenden Revierpaare ihrerseits mit 3,3km gepuffert. Ein*

Dichtezentrum liegt dort vor, wo sich mindestens vier der Pufferkreise überlagern (Schnittfläche).

Anhand der vom LUBW festgelegten Kriterien legen wir auf Basis der von der BFL erhobenen Daten (Gutachten vom 15.03.2016) einen Nachweis vor, dass die Konzentrationszone Bettenberg ebenfalls in einem Rotmilan-Dichtezentrum liegt. Dies ist selbst dann der Fall, wenn die fragliche Lebensstätte in unmittelbarer Nähe der geplanten Vorrangzone nicht einzubeziehen wäre.

Anlage II: Grafik Rotmilan-Dichtezentrum Bettenberg nach LUBW Kriterien

4.3.2 Funktion der Fortpflanzungsstätte des Rotmilans bleibt erhalten

Der Nachweis des Rotmilans in unmittelbarer Nähe der Fläche Bettenberg erfolgte im Rahmen der vom Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen am Rhein, im Auftrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG erarbeiteten Konflikteinschätzung zur Avifauna und Windenergie auf Konzentrationsflächen der Gemeinde Dornhan, 15.03.2016, vgl. dort Karte 1. Diese Ausarbeitung erfolgte aber nicht im Zusammenhang mit einer geplanten Darstellung der Fläche Bettenberg. Dennoch wurde die Art am fraglichen Ort nachgewiesen. Da im Fokus der Begutachtung andere Flächen (Kaltes Feld, Lungholz und Hart) standen und die Beobachtungsplätze der Gutachter so angelegt waren, dass diese Fläche schwerpunktmäßig eingesehen werden konnte, ist erklärbar, warum die aufgezeigte Flugfrequenz der Art bei der Nutzung des Brutplatzes Bettenberg wenig nachvollziehbar gewichtet ist.

Wir müssen an dieser Stelle leider festhalten: Die Stadt Dornhan hat an keiner Stelle des Planungsprozesses eigenständig eine Begutachtung der Avifauna des gesamten Plangebiets in Auftrag gegeben, wie auch eine Untersuchung der Fledermausfauna nicht initiiert wurde. Wenn der Entwurf unter 3.2.1.2 anführt, *„die Stadt Dornhan [habe] sowohl einen Umweltbericht als auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag gegeben“,* ist dies jedenfalls nicht in letzter

Konsequenz korrekt!

Wenn der Entwurf dann aber festhält (3.2.2.3), es

> *(…) „haben sich für die unter Punkt a) bis d) aufgeführten Gebiete im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen keine Erkenntnisse ergeben, welche darauf schließen lassen, dass es hier notwendig wäre, eine Fläche als „harte" Tabuzone auszuschließen" (…)*

so trifft dies nicht zu.

Im Gegensatz zu dem sicheren Nachweis der Art durch BFL belegt keine hinreichende und genügende artenschutzrechtliche Prüfung insbesondere der Konzentrationszone Bettenberg, daß die dortige Fortpflanzungsstätte nicht weiter zu berücksichtigen ist. Weder das Gutachten des Büros TBioTel vom 15.08.2016 noch das Gutachten des Büros Faktorgrün vom 21.07.2017 sind hier methodisch und fachlich belastbar.

Laut des von der Enercon GmbH in Auftrag gegebenen Gutachtens (TBioTel vom 15.03.2016) konnte weder der Horst noch das Dichtezentrum nachgewiesen werden. Gegen die Belastbarkeit dieser Ausarbeitung in Bezug auf die Art Rotmilan sprechen jedoch viele Überlegungen:

- Obwohl der Rotmilan-Horst weniger als 6 Monate vor der TBioTel Untersuchung vom Büro BFL kartiert worden ist, wurde er nicht gefunden. Das im Anschluss beauftrage Büro Faktorgrün hat den Horst wiederum 8 Monate später ohne Probleme gefunden.
- Es gab lediglich 9 Termine, um das Rotmilan Dichtezentrum zu kartieren, dies ist nicht ausreichend.
- TBioTel konstatiert, dass man aufgrund fehlenden Personals die von der LUBW vorgeschriebene simultane Beobachtung von 2 Beobachtungspunkten aus nicht durchführen konnte. Dieser Tatbestand macht eine methodisch saubere Analyse eines Dichtezentrums, insbesondere aufgrund der topographischen Lage der

untersuchten Fläche, unmöglich.

- Die Dokumentationen, zu welchen Zeiten und wie lange Beobachtungspunkte genutzt wurden, fehlen bzw. sind nur rudimentär angegeben. Hier sei im Vergleich auf den Anhang des Gutachten BFL vom 15.03.2016 verwiesen, wie eine methodisch saubere Dokumentation zu erfolgen hat.
- Die (wichtige!) Anlage 1.2 (vgl. Gutachten unter 3.2.3, S. 20), die die Fortpflanzungsstätten der Art darstellt, ist der Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Dornhan nicht beigefügt. Wichtig wäre dessen Kenntnis, wenn es zu beurteilen gilt, was darunter zu verstehen ist, wenn das Gutachten an gleicher Stelle ausführt

Zudem bestand ein Brutverdacht innerhalb der Mindestabstandsforderungen der Vogelschutz warten zu WEA (LAG VSW 2014, LUBW 2013), es ergaben sich 2015 aber keine weiteren Hinweise auf ein tatsächliches Brutvorkommen.

- Unter Punkt 3.2.3. kommt das TBioTel Gutachten aufgrund der nicht dargestellten (gefundenen) Horste zu einer falschen Bewertung des Dichtezentrum Kriteriums. Die Dichtezentrum-Bewertung findet zudem auf Basis der Vorgaben des LUBW für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren statt (was nicht verwundert, da dieses Gutachten im Rahmen eines BImSchG Verfahrens durchgeführt wurde!). Richtig wäre jedoch gewesen, den Vorgaben der LUBW für Bauleitplanungs-Verfahren zu folgen (siehe oben unter 4.3.1).

Wie im 2. Entwurf dargestellt, hat

(…) „die Stadt Dornhan im Herbst 2016 ein weiteres unabhängiges Gutachten beim Büro Faktorgrün, Rottweil in Auftrag gegeben, um artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich des Rotmilans erneut zu prüfen. In seinem Gutachten vom 21.07.2017 bestätigte das Büro Faktorgrün die Erkenntnisse des Büro TBioTel. Zu allen anderen betroffenen streng oder besonders geschützten Tierarten liegen keine neuen Erkenntnisse vor. Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher keine Gründe, den Bereich „Bettenberg“ von

einer Windkraftnutzung auszuschließen.

Der zur Einschätzung hinzugezogene Dipl. Biologe Stefan Stübing vom Büro für faunistische Fachfragen hält in einer Nachricht an unseren Mandanten zu 4. vom 27.12.2017 dieser Aussage zu Recht entgegen:

> *Mit dieser Kurzerfassung/Kurzgutachten (Anm. Faktorgrün) lassen sich die Ergebnisse aus 2016 und die artenschutzrechtliche Konsequenz somit weder fachlich, noch rechtlich widerlegen. Hier muss eine RNA Aufschluss über die Raumnutzung geben, um mögliche Konflikte (bzw. artenschutzrechtl. Verbotstatbestände) sicher ausschließen zu können.*

Das bundesweit anerkannte Gutachterbüro führt hierzu näher aus:

1. *Nur 3 Begehungen stellen einen sehr geringen Aufwand dar, um gesicherte Aussagen über das Vorhandensein eines Rotmilan-Brutvorkommens in der Ansiedlungs- und Brutphase treffen zu können. Nach den genannten Quellen ist der Aufwand zwar ausreichend, aber das Erfassungsziel der Quellen stellt auch nicht einen hundertprozentigen Nachweis einer Brut dar; selbstverständlich sind die Vögel nicht immer in Horstnähe, so dass eine dreimalige Erfassung für den 100%tigen Ausschluß einer Brut wie hier erforderlich nicht ausreicht. Zudem kann das Paar ja auch woanders, trotzdem aber dort im Raum gebrütet haben. Das UG (Abb. 1) war ja wahrlich sehr klein abgegrenzt. Rm können da ja auch noch an etlichen anderen Stellen gebrütet haben und das UG nutzen.*

2. *Es geht daher auch weniger darum, ob 2017 ein Rotmilan in dieser Konzentrationszone gebrütet hat, sondern ob dieser Raum regelmäßig von der Art genutzt wird, ggf. auch "nur" als Jagdgebiet. Diesen sicheren Ausschluss hätte man aber nur über eine "klassische" Raumnutzungsanalyse lösen können und müssen, was ja überhaupt nicht erfolgt ist (zumal in Bad-Württ. hier vom Erfassungsumfang her mind. so hohe, teils höhere Anforderungen gestellt werden als in Hessen, also 18 x 3 h mind.)*

3. *Unabhängig davon, ob er nun 2017 dort gebrütet hat oder nicht, kann man mit einem aktuellen Fehlen nicht einfach einen sicheren Brutnachweis aus 2016 vom Tisch wischen, zumal dort ja offensichtlich noch ein Rotmilan-Horst gefunden und bestätigt wurde (Abb. 2, 3). Die "Funktion" als Fortpflanzungsstätte (und das ist artenschutzrechtlich der relevante Aspekt) ist daher hier (noch) gegeben, und zumindest in Hessen noch mit mind. 3 Jahren anzunehmen.* (Anm.: in Baden-W. gilt die gleiche Regel)

4. *Hinzu kommt mit Blick auf das späte Frühjahr mit den anhaltenden Nachtfrösten, dass viele Rotmilanpaare zumindest in Hessen deutlich später mit den Bruten begannen als in Normaljahren; in einem Untersuchungsgebiet im Spessart waren die Bruten etwa 2 Wochen verzögert und es gab in einem unserer Projektgebiete noch Ende April eine Neuansiedlung.* (Anm.: die gleiche Nachtfrostproblematik gab es ebenfalls in Baden-W.)

Nach alledem wäre eine Darstellung der Konzentrationszone Bettenberg unwirksam, weil - zumal in einem Dichtezentrum der Art - fachbehördlich nicht in Aussicht gestellt werden kann, dass der Artenschutz des Rotmilans etwa durch eine Ausnahme überwunden werden kann. Die Darstellung würde zudem den Kriterien des Konzeptes der Planung widersprechen.

4.4 Die sonstigen öffentlichen Belange überwiegen die privilegierte Windenergienutzung

4.4.1 Entgegenstehender Artenschutz des Schwarzstorchs

Obwohl nur an drei Terminen vor Ort, dokumentiert das Faktorgrün Gutachten eine Schwarzstorch-Sichtung am 31.03.2017 während des Übergangs von der Nestbezugs- zur Brutperiode. Dieses Ereignis findet im Fazit des Gutachters keine Bedeutung. Dieser hätte, auch vor dem Hintergrund der umfangreichen Dokumentation des Schwarzstorchs durch ansässige Bürger, auf die dringend notwendige vertiefende Untersuchung zum Vorkommen der Art und zur Nutzung des Raums durch die Art hinweisen müssen. Neben Faktorgrün dokumentieren auch die beiden anderen Gutachten Schwarzstorch-Beobachtungen im Umkreis der im 2. Entwurf ausgewiesenen Konzentrationsflächen.

In keinem der drei Gutachten werden die eigentlich notwendigen weiteren Untersuchungsmaßnahmen im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse eingefordert.

Da die Schwarzstörche auch von ansässigen Bürgern über das gesamte Jahr 2016/2017 hinweg in direkter Nachbarschaft zu den Konzentrationsflächen dokumentiert worden sind, ist nicht von einem sporadischen Durchzug auszugehen, sondern es kann ein Brutrevier in der Umgebung vermutet werden. Dies macht eine methodisch saubere Untersuchung für den besonders geschützten Schwarzstorch unabdingbar.

Vgl. Lichtbildaufnahmen und sonstige Dokumentationen unter Anlage IV

4.4.2 Entgegenstehender Artenschutz verschiedener Vogelarten

Es ist wenig nachvollziehbar, in welch geringem Maß und mangelnder Sorgfalt der Entwurf den besonderen Artenschutz anderer Vogelarten abwägt. Dies ist besonders vor dem Hintergrund der weiter unten (vgl. 4.3 Fledermäuse) dargestellten Gefahr zu betonen, dass die Planung im Ergebnis nicht vollzugsfähig ist und damit das Planungsziel der Steuerung mit Ausschlusswirkung verfehlt wird.

Es fehlt an einer eigenen Untersuchung und Bewertung aller im Plangebiet vorkommenden Arten, insbesondere auf der Fläche Bettenberg.

Die Vereinbarkeit der konkret geplanten WEA mit dem Artenschutz der sogenannten windenergiesensiblen Arten auf dem Bettenberg wird von einem Institut (TBioTel) beurteilt, das von der Firma (Enercon GmbH) beauftragt wird, die in dem untersuchten Gebiet Windkraftanlagen projektiert. Das Gutachten des Büro BFL dagegen hatte diese Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Es ist nicht ermittelt worden, ob in Bezug auf nicht untersuchte Arten eine Ausnahme von den Zugriffsverboten notwendig ist und ob diese in Aussicht gestellt werden kann.

Für die untersuchten Arten wird aber in Bezug auf eine mögliche Verwirklichung der Zugriffsverbote von doch zum Teil recht unreflektierten, zum Teil schlicht falschen Voraussetzungen ausgegangen.

Es reicht hier nicht aus, das Tötungsverbot dann nicht als verletzt anzunehmen, wenn vorgeblich häufig vorkommende Arten wie der Mäusebussard davon betroffen sind. Das Tötungsverbot ist unabhängig von der (lokalen) Population immer bezogen auf das einzelne Individuum zu beurteilen. Wenn also die Art Mäusebussard in 260 m Entfernung zu einer der Anlagen einer signifikanten Erhöhung der Tötungswahrscheinlichkeit ausgesetzt ist, dann hilft es der Abwägung nicht, hier auf die angeblich große Population oder gar auf die nicht-Auflistung der Art im Papier der LAG- VSW 2015 zu verweisen.

Eine Darstellung, wie sie für den Mäusebussard und das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Gutachten TBioTel, erfolgt, ist schlicht ungeeignet, hier eine Abwägung auf Ebene des Teilflächennutzungsplanes vorzunehmen/vorzubereiten, wenn es dort heißt:

> *Im konkreten Fall ist davon auszugehen, dass aufgrund der anzunehmenden stabilen lokalen Mäusebussardpopulation und der geringen Zahl an WEA im Umfeld des Plangebiets, kumulative Wirkungen vermutlich zu vernachlässigen sind. Demzufolge ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten, so dass eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht gegeben ist.*
> *(TBioTel, S. 54)*

Eine Windkraftanlage kann hier vielmehr nur dann errichtet werden, wenn eine Ausnahme vom Tötungsverbot nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfolgt bzw. in einem TFNP kann die Fläche nur dann dargestellt werden, wenn diese Ausnahme von der zuständigen Fachbehörde in Aussicht gestellt wird. Dies ist jedoch nicht erkennbar und auch zu keiner der weiteren betroffenen Arten angefragt oder abgestimmt worden und gilt für andere untersuchte Arten vergleichbar.

Ähnlich artenschutzrechtlich unzulässig sind Wertungen

- für die Feldlerche:

> *In Relation zur Bestandsgröße weist die Feldlerche nur eine geringe populationsbiologische Sensitivität gegenüber zusätzlicher Mortalität auf. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann demzufolge nur erwartet werden, wenn WEA in Bereichen mit überdurchschnittlicher Brutpaardichte errichtet werden (Grünkorn et al. 2016). Im konkreten Fall liegt keine überdurchschnittliche Brutpaardichte vor und es ist nicht mit einer betriebsbedingten signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen.*
> (TBioTel, S. 51)

- für den Neuntöter:

> *In Relation zur Bestandsgröße weist der Neuntöter nur eine geringe populationsbiologische Sensitivität gegenüber zusätzlicher Mortalität auf. Eine vorhabenbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwar*ten.
> S. 56

- für den Turmfalken (für den unklar bleibt, ob die Art nun ein Revierzentrum in 150 m Entfernung zur WEA 01 hat (Seite 58), oder ob die Entfernung 300 m beträgt (vgl. Tabelle 2 des Gutachtens):

> *In Relation zum Brutbestand ist die Zahl der Kollisionsopfer allerdings als gering einzustufen. Demzufolge ist nicht von einem betriebsbedingten signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Turmfalken auszugehen.*
> *S. 58*

Auch der Umgang mit dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in der von der Enercon GmbH zur Verfügung gestellten Begutachtung ist so nicht vertretbar. Hier wird regelmäßig das Vorliegen eines Zugriffsverbotes verneint. Anders als das Tötungsverbot folgt das Störungsverbot einem populationsbezogenen Ansatz. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen

Population liegt dann vor, wenn die Überlebenschancen oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden. Ob dies der Fall ist, ist artspezifisch und für den jeweiligen Einzelfall zu untersuchen und zu beurteilen (vgl. z. B. OVG NRW, Beschluss vom 06.11.2012 – 8 B 441/12, juris). Es reicht dabei aus, wenn die Überlebenschancen oder die Reproduktionsfähigkeit gemindert wird (z. B. Gellermann, Nds.VBl. 2016, 15). Eine tatsächliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist hingegen nicht erforderlich oder gar abzuwarten (vgl. BT-Drs. 16/5100: 11).

Der Rückgriff auf pauschale Bewertungen oder unbelegte Annahmen kann hier nicht ausreichen. Dieser aber erfolgt z. B. für die Arten Neuntöter und Wachtel.

So heißt es zur Störung des Neuntöters:

> *Eine erhebliche Störung ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert. Es gibt Hinweise, dass bei vielen Kleinvogelarten wie z. B. dem Neuntöter ein gewisser Gewöhnungseffekt gegenüber WEA eintritt, so dass die Auswirkungen auf Brutvorkommen dieser Art allgemein als gering bezeichnet werden können (...). Nach Trautner & Joos (2008) ist mit einer erheblichen Störung bei einer Betroffenheit von mindestens fünf Brutpaaren im Falle mäßig häufiger Arten (Arten der Vorwarnliste und gefährdete Arten) zu rechnen. Im konkreten Fall ist nur ein Brutpaar betroffen. Unter Berücksichtigung der Zahl der betroffenen Brutpaare und der anzunehmenden Gewöhnung an WEA durch den Neuntöter, ist nicht mit einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu rechnen.*

Zur Wachtel wird angeführt:

> *Die Studie von Müller & Illner (2001) kommt zum Schluss, dass Wachteln ein Meideverhalten gegenüber Windparks zeigen. Die Autoren vermuten, dass durch die Windgeräusche der Anlagen die Rufe territorialer Männchen überlagert werden. Steinborn et al. (2011) wertete insgesamt 8 Studien zum Einfluss von Windenergieanlagen auf die Wachtel aus. Eine Reihe der ausgewerteten Studien stellte Bestandsrückgänge der Wachtel nach der Errichtung von WEA fest, weisen jedoch auf den Einfluss anderer Parameter wie der landwirtschaftlichen*

Nutzung hin. Insgesamt bleiben die Daten der Literatur indifferent [sic!]. *Da nur ein Brutpaar betroffen ist, sind die Störungen in ihrer Dimension nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population der Wachtel zu verschlechtern. In Anlehnung an die Kriterien von Trautner & Joos (2008) stellen Störungen für die in ihren Beständen nicht gefährdete Art keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008).*

Dazu, daß sehr wohl auch dann ein Konflikt mit dem Störungsverbot vorliegen kann, wenn „nur" zwei Reviere der Art in einem Umkreis von 500 m um eine WEA festgestellt werden, vgl. OVG NRW, Beschluss vom 23.05.2017 - 8 B 1303/16 -. juris.

Es wird dringend angeregt, die jeweiligen Bewertungen des Gutachtens TBioTel zu der Betroffenheit einzelner Arten (auch der Feldlerche!) ergänzend fachlich überprüfen zu lassen, um nicht Gefahr zu laufen, mit dem Bettenberg eine Fläche darzustellen, auf der eine Nutzung für die Windenergie wegen des Entgegenstehens des besonderen Artenschutzes von Vogelarten nicht erfolgen kann.

4.4.3 Keine Erfassung der Fledermausfauna

Es wird im 2. Entwurf versäumt, zum Vorkommen von Fledermäusen eine belastbare Abwägungsgrundgrundlage zu Grunde zu legen. In der zu dieser Tiergruppe in Bezug genommenen Ausarbeitung finden sich zur Fledermausfauna allenfalls allgemeine Angaben. An keiner Stelle ist jedoch mit dem gebotenen Methodenmix eine tatsächliche Untersuchung zum Vorkommen der Arten in dieser Zone durchgeführt worden.

Die Untersuchung von artenschutzrechtlichen Fragestellungen kann jedoch nicht vollständig auf die Ebene der Genehmigungszulassung verlagert werden. Wenn ein Flächennutzungsplan aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht vollzogen werden kann, ist er vielmehr i. S. d. § 1 Abs. III BauGB nicht erforderlich. Verbote des § 44 I BNatSchG können die Vollzugsunfähigkeit eines Plans verursachen, wenn sie nicht überwunden werden können. Genau dies aber erfordert, dass zumindest eine überschlägige Bestandsaufnahme erfolgt. Zudem kann nur auf diese Weise ermittelt werden, ob im Entwurf Lebensräume bestimmter Fledermausarten unter Zugrundelegung des

Vorsorgegedankens schon planerisch von der Windenergienutzung freigehalten werden sollen.

Es wird davon ausgegangen, dass im laufenden Genehmigungsverfahren zu den von der Enercon projektierten Windkraftanlagen nähere Untersuchungen zur Fledermausfauna auf dem Bettenberg vorgelegt worden sind, die den Ansprüchen der Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen des LUBW in der aktuellen Form genügen - anders scheint die Frage der Genehmigungsfähigkeit dort nicht sachgerecht beurteilbar. Es wird dringend angeregt, auf diese im weiteren Abwägungsverfahren zuzugreifen, um insofern Abwägungsfehler zu vermeiden.

4.4.4 Verunstaltung des Landschaftsbildes

Bei der beabsichtigten Darstellung von Konzentrationszonen im Rahmen eines Teilflächennutzungsplanes kommt dem öffentlichen Belang der Beeinträchtigung und möglichen Verunstaltung des Landschaftsbildes ein erhebliches Gewicht zu. Windkraftanlagen können an den geplanten Standorten eine grobe Verunstaltung des Landschaftsbildes bewirken, § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB kann der Errichtung von geplanten Anlagen entgegenstehen.

Wir verweisen auf die ausführlichen Darstellungen hierzu beispielsweise im Beschluss der 8. Kammer des VG Arnsberg vom 12.08.2015, Az. 8 L 668/15, juris. In einem weiteren Beschluss hat das VG Arnsberg betont, es sei unerheblich, welche Einschätzung (in diesem Falle) die staatliche Landesnaturschutzbehörde zum Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vertrete. Das Gericht könne selbst (be)urteilen und sei an die Einschätzung der zuständigen Behörde nicht gebunden. In diesem Beschluss vom 12.9.2017, Az.: 8 L 871/17, juris, bestätigt die Kammer im Übrigen ihre Rechtsauffassung im Beschluss vom August 2015, der zwischenzeitlich – allein aus verfahrensrechtlichen Gründen – durch das zuständiger OVG NRW für wirkungslos erklärt worden war (Beschluss vom 22.9.2015 – 8 B 1014/15 -, juris). Die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen und Landschaftsbild ist keineswegs durch die Privilegierung der Windenergienutzung per se gegeben, sie ist vielmehr regelmäßig (zumal in einem Naturpark wie hier vorliegend!) sorgfältig zu prüfen.

Der hohen Bedeutung des Schutzes des Landschaftsbildes wird der vorgelegte 2. Entwurf nicht gerecht. Dabei ist schon nicht nachvollziehbar, welche Abwägung zum Landschaftsbild im Rahmen des Konzeptes der Planung stattgefunden hat. Unter 3.3.5 führt die Begründung an, die Belange des Landschaftsbildes seien bei der Aufstellung des Gesamtkonzepts mit den übrigen Belangen, insbesondere der Windhöffigkeit des potentiellen Standorts, abzuwägen. Hierbei seien auch die Auswirkungen zu Erschließungen und deren Auswirkungen auf die Landschaft und deren Erholungswert zu berücksichtigen. Eine solche Abwägung verschiedener Schutzgüter hat im Rahmen des gebotenen, gesamträumlichen Konzeptes jedoch nicht stattzufinden. Während auf Ebene der Anwendung der weichen Tabukriterien zu entscheiden ist, ob bestimmte Kriterien als Restriktionskriterien auf das gesamte Plangebiet einheitlich angewandt werden sollen, wägt die Potentialflächenauswahl nur zwischen der Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild und der Bedeutung ab, die der Windenergienutzung aufgrund der Privilegierung zukommt. Eine Abwägung zwischen den Belangen des Landschaftsbildes und übrigen Belangen wie der Windhöffigkeit entscheidet also nicht über die Darstellung einer bestimmten Fläche, insbesondere nicht auf Ebene der Anwendung weicher Tabukriterien (3.3.5 als Unterpunkt zu 3.3 „Weiche“ Tabuzonen).

Mit anderen Worten: Dort, wo der besondere Schutz der Landschaft der Windenergienutzung nach dem städtebaulichen Willen entgegenstehen soll, kann die Windenergienutzung nicht damit gerechtfertigt werden, dass dort eine besonders hohe Windhöffigkeit angenommen wird.

Der Entwurf gibt an, die Belange des Landschaftsbildes seien in Verfahren untersucht worden. Dazu sei eine Sichtbarkeitsanalyse erstellt worden. Es mag sein, dass eine solche Sichtbarkeitsanalyse Gegenstand des Genehmigungsverfahrens für die 2 WEA ist, die in der geplanten Konzentrationszone errichtet werden sollen. Sie ist dann jedoch jedenfalls in den Anlagen zur Begründung des 2. Entwurf nicht aufgeführt. Ebenso wenig ist im Umweltbericht aus 2013 erkennbar, dass eine solche Ausarbeitung erfolgte. Einmal mehr sind die ausgelegten Unterlagen also unvollständig. Es ist damit nicht nachvollziehbar, wie auf Basis dieser Analyse Erkenntnisse dahingehend abgeleitet werden konnten, dass die Anwendung eines weichen Tabukriteriums hinsichtlich der Belange des Landschaftsbildes nicht gerechtfertigt sei.

Auch bei der 3. Stufe des Konzeptes bleibt die hier angeführte Abwägung, dargestellt unter 3.4.2.4

des 2. Entwurfs, nur schwer nachvollziehbar. So wird nicht angeführt, dass der Umweltbericht (allerdings nur mittels einer (!) nicht maßstabsgetreuen (!) Fotomontage) die zu erwartenden Umweltauswirkungen bzw. die Erheblichkeit der Eingriffe als „von sehr hoher Eingriffserheblichkeit“ bewertet.

Das Argument, durch die Definition eines Abstandes von 100 m zur Hangkante die Beeinträchtigung minimieren zu können, überzeugt wenig. Dieser Abstand ist nicht nur nicht ausreichend, um den unter Ziffer 3.3.1. umfassend dargestellten Zielen Rechnung zu tragen bzw. dem Vorsorgegedanken besonderes Gewicht einzuräumen, sondern beruht wie unter Ziffer 3.4.2.2 ausgeführt allein auf der „topographisch extrem anspruchsvollen Hanglage“. Die Planung des Investors, hier zwei WEA zu errichten, ist an den davor vorgesehenen Standorten durch die Reduzierung der Fläche nicht betroffen. Mit Blick auf das Landschaftsbild kommt die Verringerung der Fläche Bettenberg dort, wo ein Bau von WEA ohnehin nur schwerlich erfolgen könnte, einem Etikettenschwindel gleich.

In der

Anlage III a-e

ist eine maßstabsgetreue, von einem gutachterlich tätigen Fachbüro erstellte Visualisierung (einschließlich Schattenschlag!) beigefügt, die unsere Mandantschaft zur Verfügung gestellt hat. Wir bitten, diese Darstellung unmittelbar dem Gemeinderat vorzulegen, da die Aussagekraft dieser realistischen Visualisierung nicht hoch genug bewertet werden kann.

Der Landesentwicklungsplan fordert *„bei der Suche nach geeigneten Standorten für Windenergieanlagen zur Rücksichtnahme auf benachbarte Siedlungen, Luftverkehr, Landschaftsbild und weitere ökologische Belange auf“*. In diesem Zusammenhang wird auch um Beachtung des Hinweises des RP Freiburg in seiner Stellungnahme vom 10.01.2017 zum 1. Entwurf des TFNP unter 3.2.10 gebeten, wo es heißt:

> „*Das RP gibt zu beachten, dass so ausgeführt werde, dass aufgrund der topographischen Lage der Konzentrationszone (Anm.: „Bettenberg“) mit einer großen Belastung für den Stadtteil*

Leinstetten und auch für das Landschaftsbild gerechnet werden müsse“.

Durch die Ausweisung des Bettenbergs als Konzentrationszone wird dem LEP in Hinsicht Erhaltung des Landschaftsbildes und Rücksichtnahme auf benachbarte Siedlungen nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Es wird angeregt, im Zuge des weiteren Planaufstellungsverfahrens geeignetes Abwägungsmaterial heranzuziehen, aufgrund dessen eine fehlerfreie Abwägung zur Beeinträchtigung/Verunstaltung des Landschaftsbildes möglich ist.

4.4.5 Lärm

Im 2. Entwurf wird festgestellt,

> *„Maßgeblich zur Festsetzung von Vorsorgeabständen zu Windenergieanlagen (WAE) ist vor allem der Lärmschutz. Die Stadt Dornhan geht davon aus, dass mit den gewählten Vorsorgeabständen zum Schutz vor Lärmimmissionen auch hinreichende Vorsorgeabstände im Blick auf weitere immissionsbedingte Beeinträchtigungen durch WEA (z.B. durch Lichteffekte, Beschattung usw.) mit abgedeckt sind…. Wie den Regelungen der TA Lärm zu entnehmen ist, sind die verschiedenen Nutzungen gemäß den verschiedenen Baugebietskategorien der BauNVO in unterschiedlichem Grade schutzwürdig und schutzbedürftig.“*

Die Stadt Dornhan lässt dabei außer Acht, dass mit dem Beschluss der Bund/Länderinitiative vom 5./6. September 2017 und dem Urteil des VG Düsseldorf vom 25.09.2017 die in der TA Lärm anzuwendenden DIN ISO 9613-2 enthaltenen Aussagen durch Erkenntnisfortschritt in Wissenschaft und Technik überholt sind und daher nach dem Stand der Technik die Ausbreitungsrechnung der Geräusche von Windkraftanlagen durch das „Interimsverfahren“ zu erfolgen hat. Dies wurde mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 22.12.2017 nun auch in Baden-Württemberg verbindlich umgesetzt und gilt für Genehmigungsverfahren,

Bauleitplanverfahren und die Abstandskriterien der Regionalplanverfahren.

Damit wird es für die einzuhaltenden Siedlungsabstände umfangreiche Konsequenzen haben, insbesondere hinsichtlich der exponierten Lage des Wohngebiets Sommerberg in Leinstetten gegenüber der Konzentrationszone „Bettenberg“. Laut einen Gutachten des TÜV Nord erhöht sich der Immissionspegel um bis zu 3db (A) was in Hinblick auf die Siedlungsanstände eine Vergrößerung um mehrere Hundert Meter bedeuten kann.

Es wird dringend angeregt, die Konsequenzen der notwendigen Anwendung des Interimsverfahren im Rahmen im Rahmen der Planung zu berücksichtigen.

4.4.6 Besonderer Schutz des Wohngebiets Sommerberg in Leinstetten

Der 2. Entwurf verfolgt das erklärte Ziel (vgl. dort unter 3.3.1), die Wohnnutzung weitestgehend zu schützen, wenn es dort heißt:

> *„Die Stadt Dornhan misst dem Vorsorgegedanken besonderes Gewicht zu, Wohnnutzungen sowie die übrigen schutzbedürftigen und schutzwürdigen Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen „besser“ zu schützen, als dies nach den gesetzlichen Regelungen des Immissionsschutzrechts der Fall wäre…“.*

Im 1. Entwurf wurde diesem Ziel unter 5.3. Rechnung getragen:

> *Im Bereich Leinstetten liegt das Wohngebiet „Sommerberg“ in unmittelbarer (Sicht-) Nähe zur vorläufigen Konzentrationszone „Bettenberg“. Die Besonderheit in dieser Konstellation ist, dass sich das Gebiet „Sonnenhalde“ (Anm. gemeint ist „Sommerberg“) über einen nach Süden ausgerichteten erstreckt, der in seiner Höhenentwicklung sehr nah an die Höhe des Gebiets „Bettenberg“ reicht. Diese Konstellation und vor allem auch die damit verbundenen Auswirkungen von WEA haben den Gemeinderat dazu bewogen hier einen größeren Schutzabstand zur Wohnbebauung festzusetzen. Vor allem aufgrund der Sichtbarkeitsanalyse, können hier verstärkte Immissionen in Form von Lärm eintreten. Der Schutzabstand wird hier*

von 700 m auf 1.000 m erhöht. Diese Erhöhung wurde separat in Anlage 7 graphisch dargestellt.

In der Stellungnahme des RP Freiburg vom 10.01.2017 zum 1. Entwurf wurde zwar (zu recht) die angewandte Methodik mit dem Ziel, das Wohngebiet Sommerberg im Ergebnis der Planung besonders zu schützen, gerügt und daher eine Überarbeitung angefordert. Die Intention, eine besondere Vorsorge hinsichtlich des Wohngebiets Sommerberg in Leinstetten zu treffen, wird jedoch grundsätzlich bestätigt. Dazu führt das RP Freiburg in seiner Stellungnahme umfangreich aus, (insbesondere im letzten Satz) wie diese Intention umgesetzt werden kann:

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass harte und weiche Tabukriterien im Rahmen des flächenhaften Ausschlusses als Raster pauschal einheitlich auf das gesamte Planungsgebiet anzuwenden seien und auf dieser Ebene kein Raum für eine differenzierte ortsbezogene Betrachtung sei (BVerwG Beschluss vom 15.09.2009 - 4 BN 25.09). Das RP weist darauf hin, dass ein Plangeber sich in Widerspruch zu seinen eigenen Erwägungen setze und damit das schlüssige Gesamtkonzept verletze, wenn er ein Kriterium (z.B. Immissionsschutz), dass er bereits bei der rasterartigen pauschalen Ausscheidung der harten und weichen Tabuzonen genutzt habe, bei der einzelfallbezogenen Abwägung auf der dritten Stufe zum Abschluss einer Potenzialfläche heranziehe, obwohl diese Fläche das pauschale Abstands-kriterium einhalte. (OVG Münster Urteil vom 19.05.2004 -7 A 3368/02, VG Minden Urteil vom 31.10.2012 - 11 K 233/12).

Wolle ein Plangeber einzelne Schutzabstände einer Kategorie als Potenzialfläche für Windenergieanlagen nutzen und andere ausschließen, macht das RP darauf aufmerksam, dass er zunächst alle Flächen dieser Kategorie als Potenzialfläche einstufen und sie im folgenden Prüfschritt einer Einzelfallbewertung unterziehen müsse. Sofern der erweiterte Schutzabstand für das Wohngebiet „Sonnenhalde“ (Anm. gemeint ist „Sommerberg“) in der weiteren Planung beibehalten werden solle, müsse zunächst dargelegt werden, um was für ein Wohngebiet es sich bei dem Gebiet „Sonnenhalde“ (Anm. gemeint ist „Sommerberg“) handele. Nach dem von 700 m auf 1.000 m erhöhten Schutzabstand geht das RP davon aus, dass es sich um ein allgemeines Wohngebiet handele, für welches in der Tabelle auf S. 17 ein

Abstand von 700 m vorgesehen sei. Es wird angemerkt, dass danach alle Flächen dieser Kategorie den Potenzialflächen zuzuschlagen und im Folgeschritt einer Einzelfallbewertung zu unterziehen seien. Nur auf diesem Weg könnten für allgemeine Wohngebiete unterschiedliche Schutzabstände gewählt werden".
(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)

Die Stadt Dornhan ist jedoch diesem Hinweis des RP Freiburg in ihrem 2. Entwurf nicht gefolgt und hat ihrer ursprünglichen Intention, dem Vorsorgegedanken insbesondere im Hinblick auf die Belastung des Teilorts Leinstetten und des Sommerbergs besonders Rechnung zu tragen, selber widersprochen bzw. diesen fallengelassen.

Dabei betont der 1. Entwurf zu Recht, dass die Festlegung des pauschalen Schutzabstands im Wesentlichen mit Blick auf den Schutz der Bewohner vor unzumutbarem Schall erfolgt. Wir haben mit der Einreichung von Visualisierungen Wege aufgezeigt, die es ermöglichen, im Planverfahren eine fehlerfreie Abwägung dazu zu treffen, ob die Bewohner des Wohngebietes nicht auch den sonstigen Auswirkungen durch die Windkraftanlagen (insb. Schattenschlag, optische Bedrängung) im unerträglichen Maße ausgesetzt sein werden. Hinsichtlich der aus unserer Sicht keineswegs abgeschlossenen Diskussion, ab wann eine unzulässige optische Beeinträchtigung bei immer höher werdenden WEA vorliegen kann, wird auf die Entscheidung vom VG Freiburg vom 13.03.2017, Az.: 4 K 4916/16) verwiesen.

Auch wäre zu prüfen, ob nicht die tatsächliche Nutzung des „Sommerbergs" als reines Wohngebiet einen höheren Schutz rechtfertigt.

Es wird angeregt, das Ziel der Planung zum Schutz des Wohngebietes Sommerberg nicht aufzugeben und nun – im Sinne der Stellungnahme der RP Freiburg – den Weg hierzu zu ändern.

4.4.7 sonstiges

4.4.7.1 Denkmalschutz

Der Entwurf geht davon aus, beiden verbliebenen Standorte (Kaltes Feld und Bettenberg) seien bezüglich Denkmalschutz nicht in der Art tangiert, dass hieraus weitere Ausschlussflächen abgeleitet werden können.

Das RP Freiburg, Referat Denkmalpflege, weist in seiner Stellungnahme vom 12.06.2013 jedoch ausdrücklich darauf hin, daß das Schloss Leinstetten und die Burgruine Lichtenfels von besonderer Bedeutung sind.

> „*Die landschaftliche Situation ist von erheblicher Bedeutung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals. Das RP Freiburg macht darauf aufmerksam, daß es erforderlich ist, mögliche Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das geschützte Erscheinungsbild dieser Kulturdenkmale, insbes. Eine evtl. Konkurrenzwirkung durch Anlagen im Bereich der Konzentrationsfläche „Bettenberg“ zu prüfen und Beeinträchtigungen möglichst auszuschließen. Es wird angeregt, dass dazu Sichtbarkeitsanalysen und erforderlichenfalls Fotosimulationen durchzuführen sind.*
>
> Siehe dazu auch Anlage V

Im 2. Entwurf finden sich weder eine Fotosimulation noch eine Sichtbarkeitsanalyse, um die vom RP angemahnten Aspekte abzuwägen.

4.4.7.2 substantieller Raum

Auch dann, wenn die Fläche auf dem Bettenberg nicht dargestellt werden kann, wird der Windenenergienutzung auf dem Gebiet der Stadt Dornhan substantieller Raum zur Verfügung gestellt.

Der 2. Entwurf folgt in den Ausführungen zu der von der Rechtsprechung geforderten Einräumung von substantiellem Raum für die Windenergie den umfangreichen Anregungen des RP Freiburg vom

10.02.2017, insbesondere welche problematischen Aspekte im Gemeindegebiet Dornhan zu berücksichtigen sind und warum die Ausweisung der Konzentrationszone „Kaltes Feld“ besonders positiv gesehen wird. Mit den Ausführungen in seiner Stellungnahme zeigt das RP auf, wie man den substantiellen Raum vor allem „qualitativ“ methodisch herleitet. Das RP Freiburg weist in diesem Zusammenhang explizit darauf hin, dass es eben nicht allein auf die quantitative Größe bzw. die Anzahl der Konzentrationsflächen und damit auf eine zusätzliche Zone („Bettenberg“) ankommt - insbesondere dann nicht, wenn die Flächen nach Abwägungsmängeln zustande kommt und damit der gesamte Plan seine Rechtssicherheit und folglich die angestrebte Konzentrationswirkung verliert. Dies geht auch aus dem Fazit des RP Freiburg hervor, in dem der RP zum Ausdruck bringt, dass es die Intention des 1. Entwurfs mit einer Konzentrationsfläche mitträgt:

> „*Das RP merkt an, dass das Referat 21 / Kompetenzzentrum Energie die vorgelegte Planung grundsätzlich mittrage. Das RP verweist jedoch auf die im Rahmen der Stellungnahme angesprochenen Aspekte. Die vorgelegte Planung müsse daher in den angesprochenen Teilen überarbeitet werden, um eine rechtssichere Planung sicherzustellen.*“

Schlussbemerkung

Im Fokus der Planung muss stehen, die Windenergienutzung auf dem Gebiet der Stadt Dornhan auf Basis des vom Gemeinderat getragenen städtebaulichen Willens dauerhaft und rechtssicher zu steuern. Wir haben gezeigt, dass eine Teilflächennutzungsplan auf Basis des 2. Entwurf in erheblichen Maße Gefahr läuft, einer Rechtskontrolle nicht stand zu halten. Dann wäre das Ziel der Planung verfehlt.

Namens und im Auftrag unser Mandantschaft regen wir daher abschließend noch einmal an, das Konzept der Planung auf Rechtsfehler hin zu prüfen und dabei insbesondere rechtsfehlerfrei abzuwägen, ob die Darstellung der Konzentrationszone Bettenberg nach diesem Konzept erfolgen kann und soll.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Habor

Rechtsanwalt

Anlagen

Anlage I a	Windatlas BW – Digitaler Auszug Kartierung Windpotenzialflächen der LUBW
Anlage I b:	Anlage 2. Entwurf: Geplante Konzentrationszonen“
Anlage I c:	Anlage 2. Entwurf: „Windhöffigkeit“
Anlage I d:	Anlage 2. Entwurf: „Windhöffigkeit über 5m/s in 100m Höhe“
Anlage II:	Grafik Rotmilan-Dichtezentrum Bettenberg nach LUBW Kriterien
Anlage III a-e:	Sichtbarkeitsanalyse und Schattenschlag Teilort Leinstetten
Anlage IV:	Dokumentation Schwarzstorch 2016/17 durch ansässige Bürger
Anlage V:	Denkmalgeschütztes Ensemble Schloss Leinstetten und Ruine Lichtenfels

Anlage Ia „Windatlas BW“

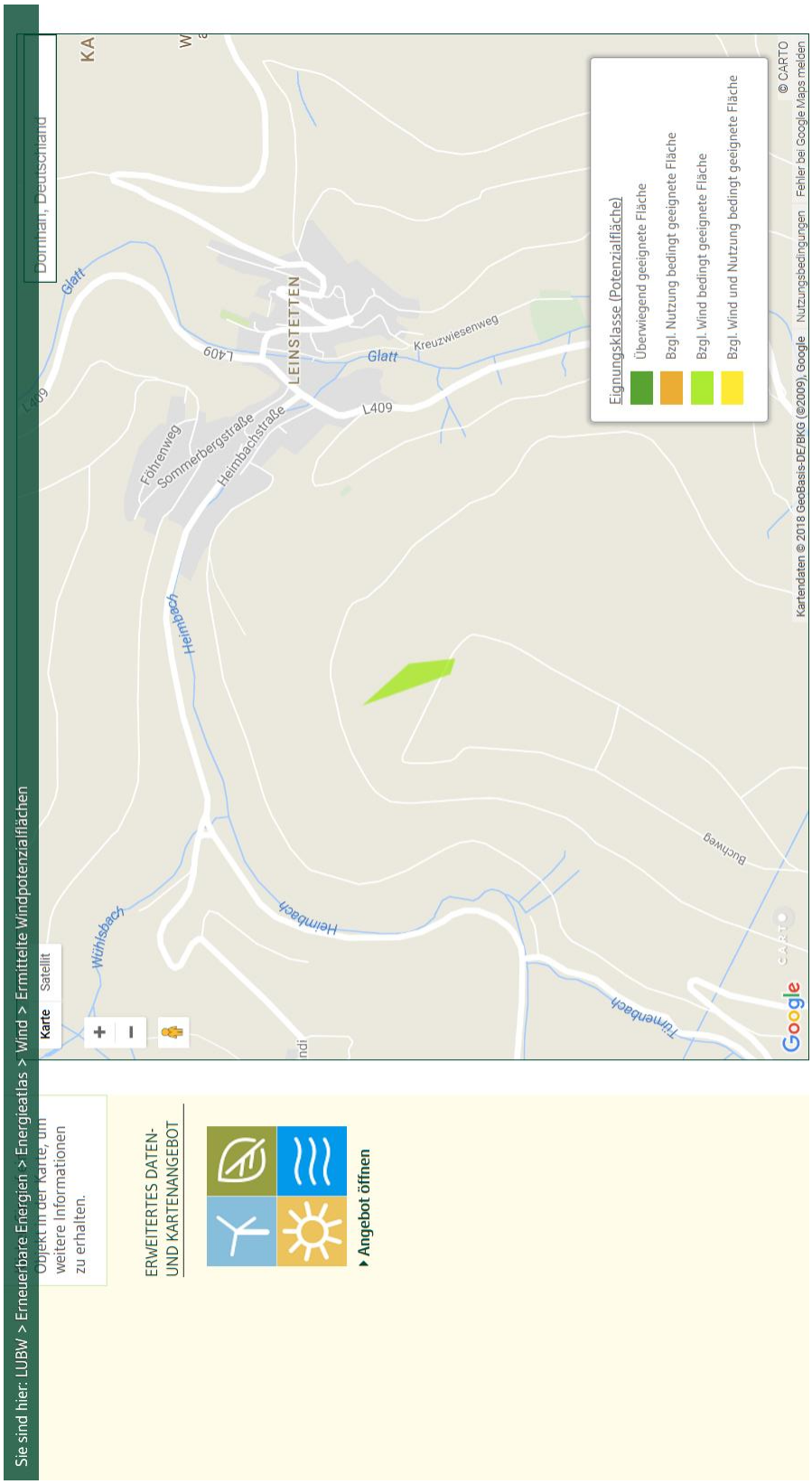

Anlage Ib: „Anlage 2. Entwurf: Geplante Konzentrationszonen“

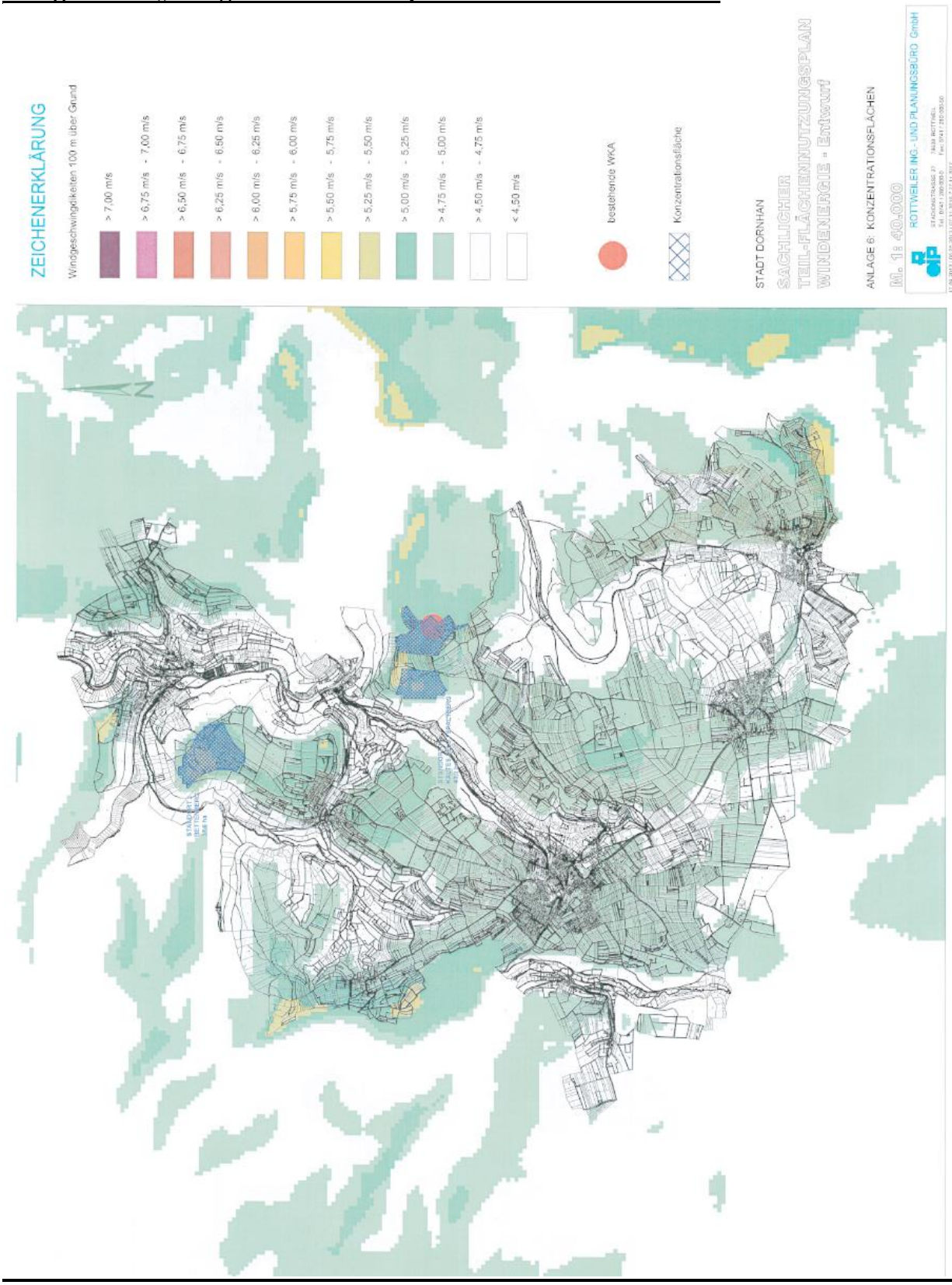

Anlage I c: „Anlage 2. Entwurf: Windhöffigkeit“

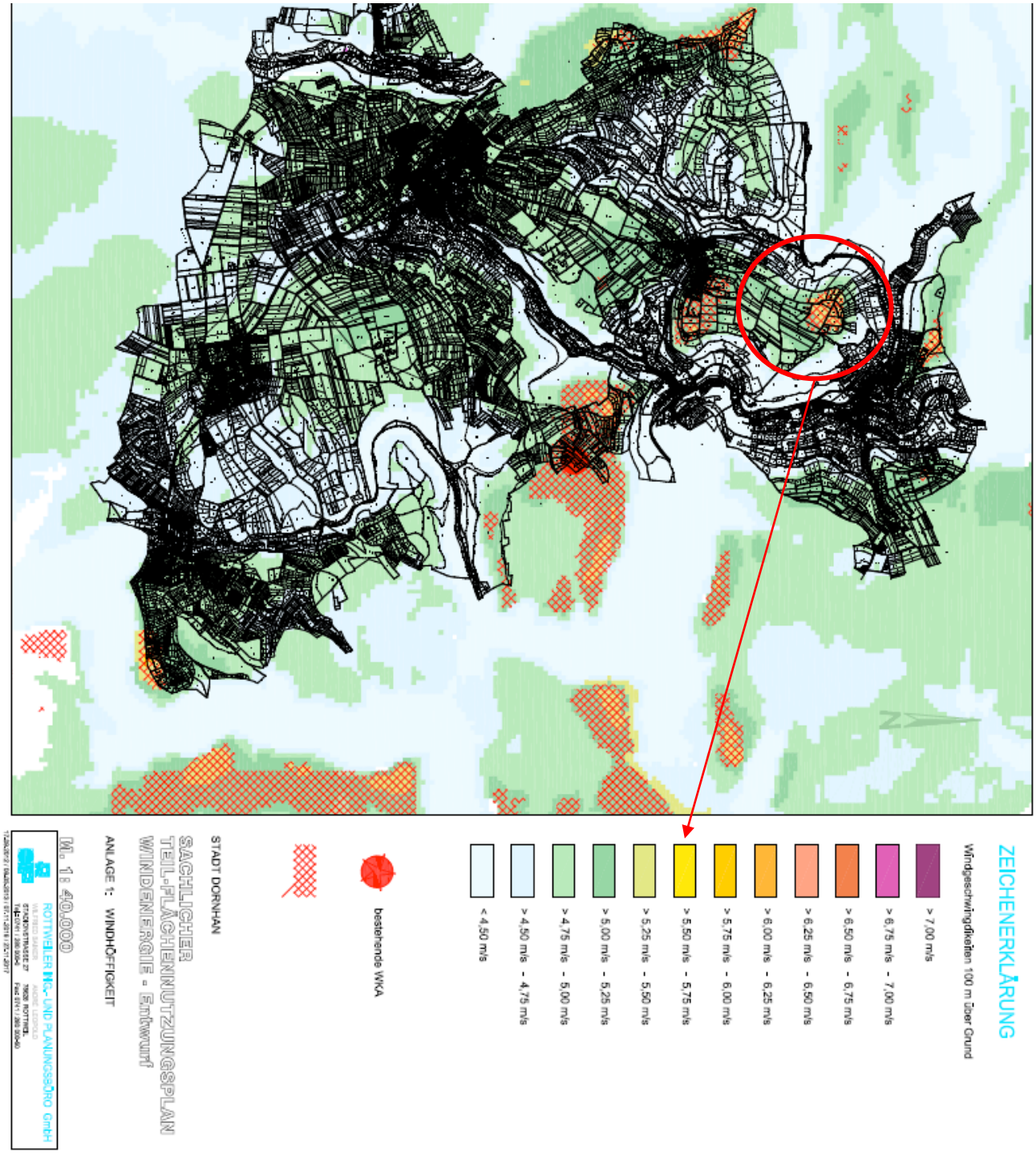

Anlage I d: „Anlage 2. Entwurf: Windhöffigkeit über 5m/s in 100m Höhe“

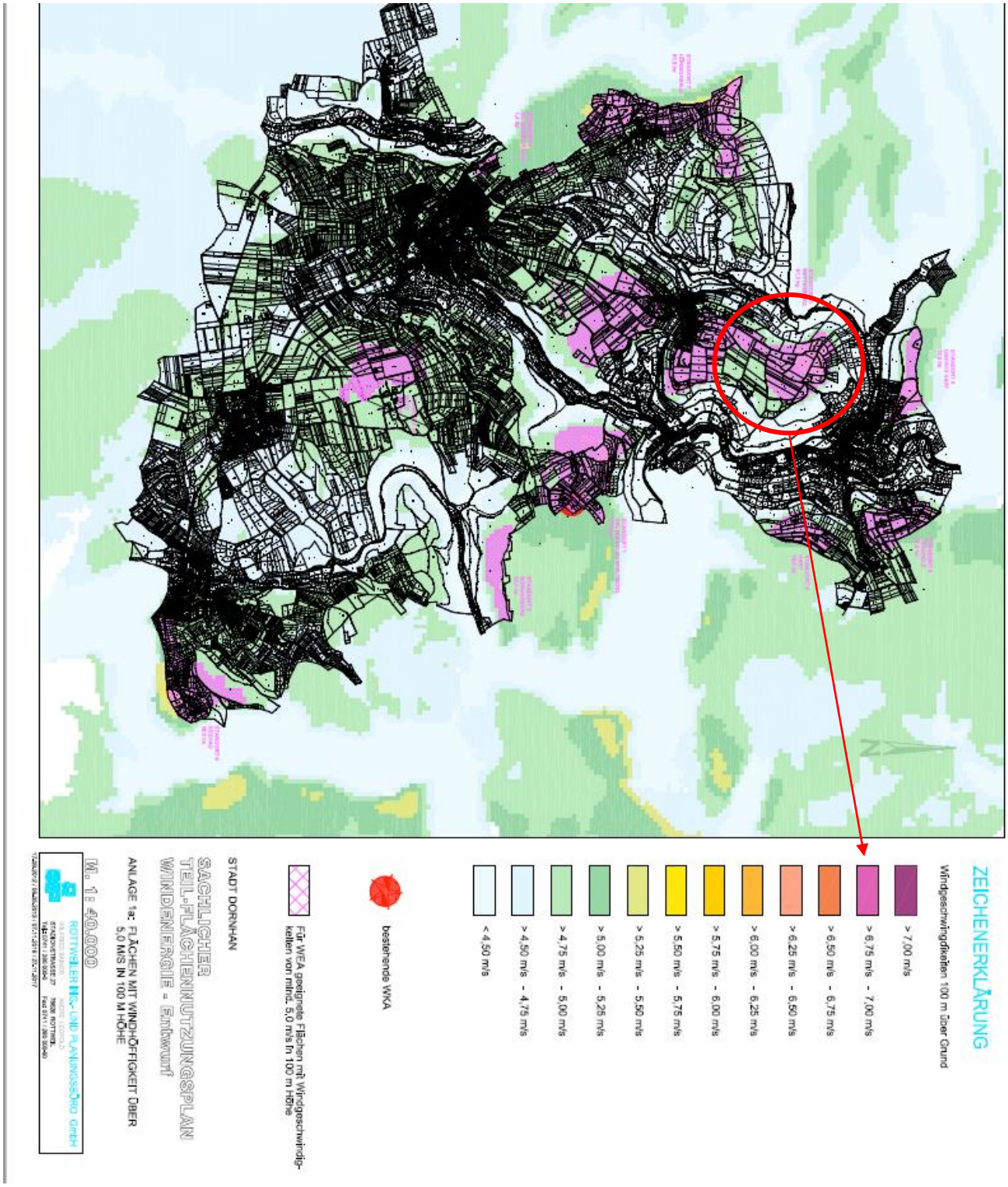

Anlage II: Grafik Rotmilan-Dichtezentrum Bettenberg nach LUBW Kriterien

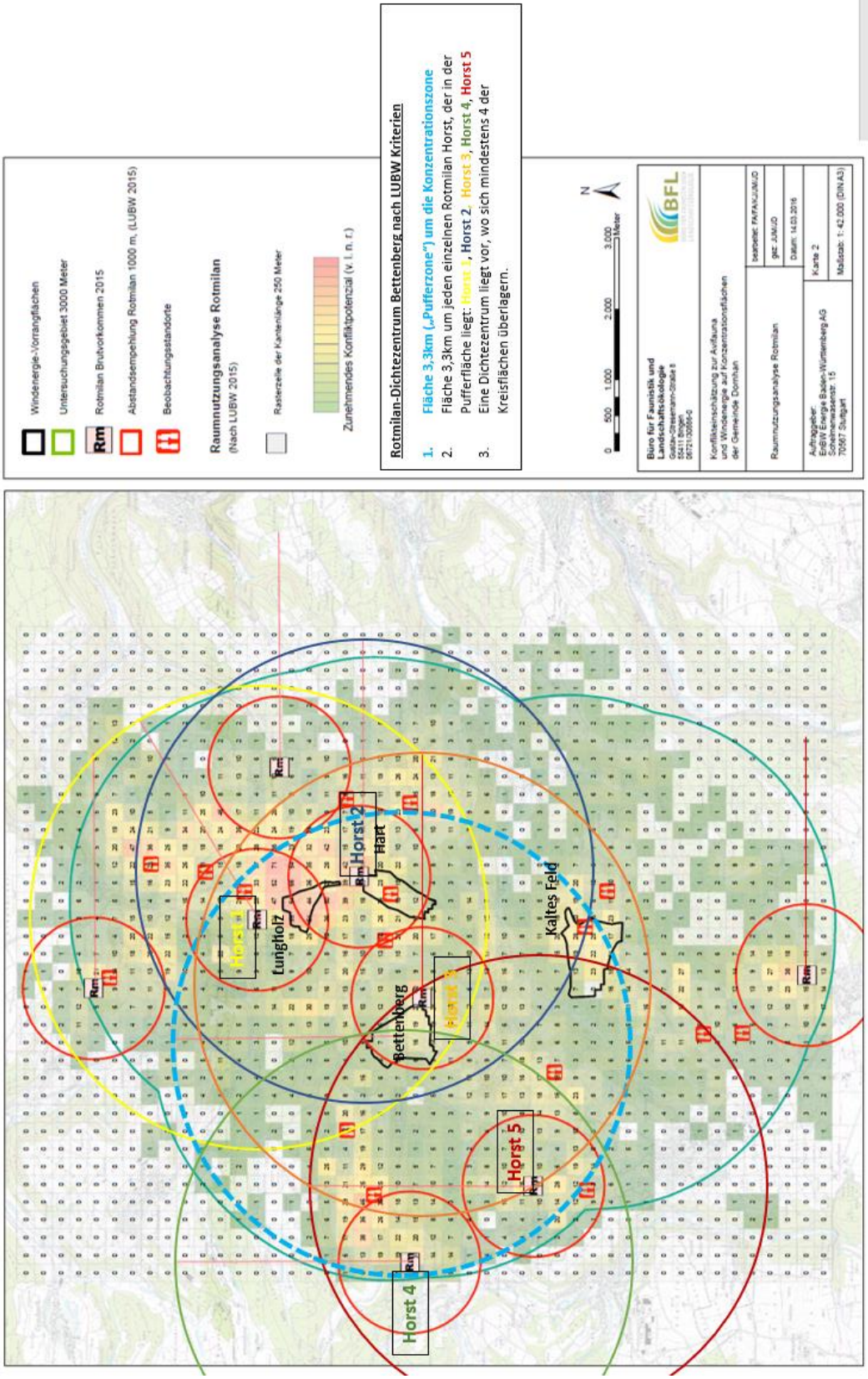

Anlage III a: Sichtbarkeitsanalyse Teilort Leinstetten (Standort Gries weit und nah)

Anlage III b: Sichtbarkeitsanalyse Teilort Leinstetten: (Dürrenmettstetter Str. weit und nah)

Anlage III c: Sichtbarkeitsanalyse Teilort Leinstetten (Sommerberg weit und nah)

Anlage III d: Sichtbarkeitsanalyse Leinstetten (Luftbilder weit und nah über Ortszentrum)

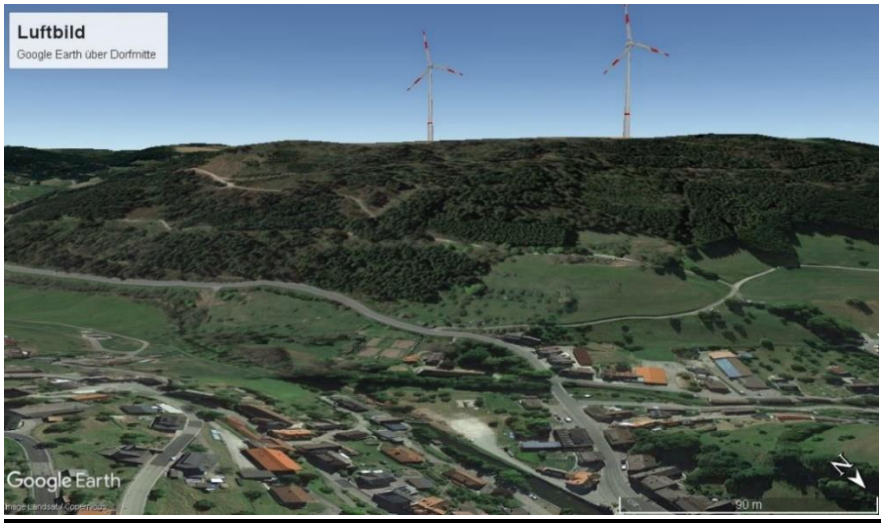

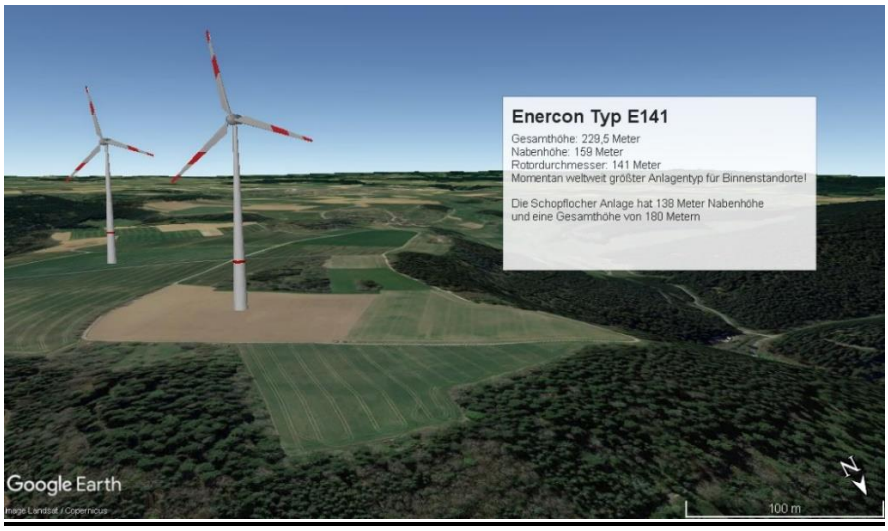

Anlage III e: Schattenschlag Teilort Leinstetten

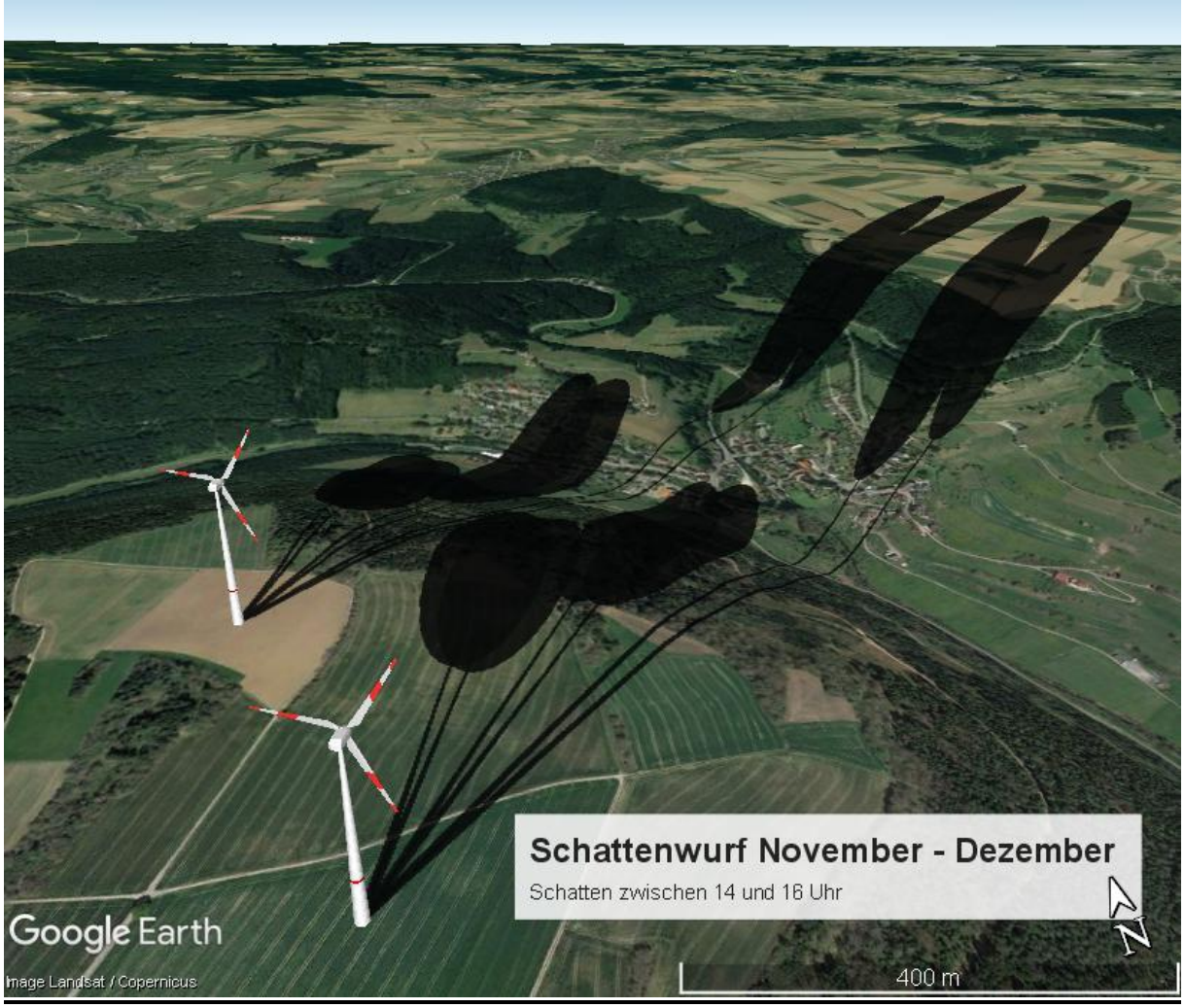

Anlage IV: Dokumentation Schwarzstorch 2016/17 durch ansässige Bürger

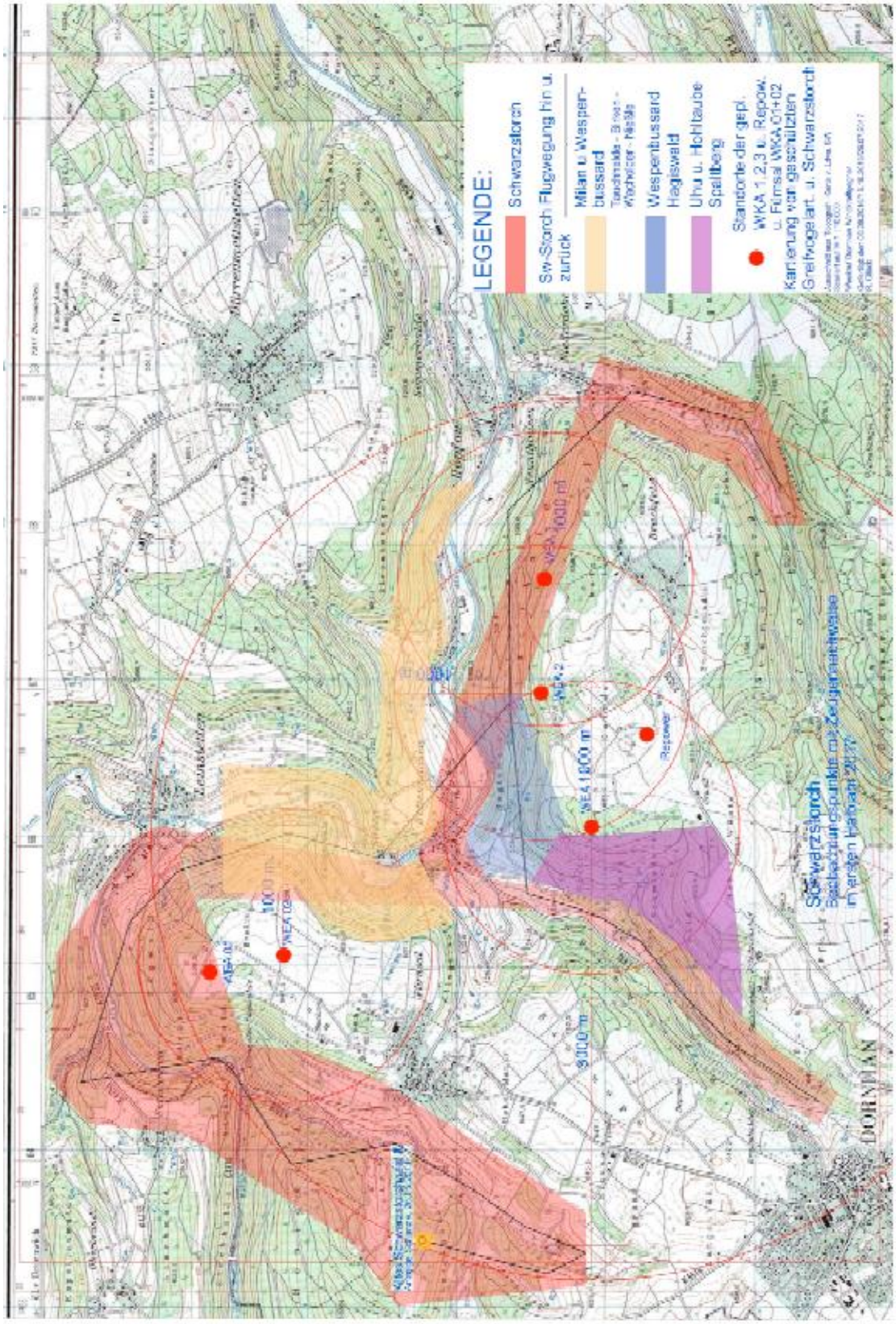

Anlage V: Dokumentation Schwarzstorch 2016/17 durch ansässige Bürger

H.P. Bronner, Frühsommer 2016 Mai / Juni

Robert Glück 15.Juni 2016- Buch / Leinstetten vorm Sägewald / Heimbachtal

Robert Glück 15.Juni 2016- Buch / Leinstetten vorm Sägewald / Heimbachtal

8. April 2017 - Daniel Saile u. Jürgen Haibt, Türnentalsee/Fürnsal zwei Schwarzstörche kreisend

9. Mai 2017 – Alexander Goldis im Zitzmannsbrunnenbachtal

12.05.2017 Robert Glück Schwarzstorch/Störche über Bettenhausen Richtung Stausee

12.05.2017 Robert Glück Schwarzstorch/Störche über Bettenhausen Richtung Stausee

20.05.2017 Robert Glück Schwarzstorch/Störche über Riedwiesen Richtung Leinstetten

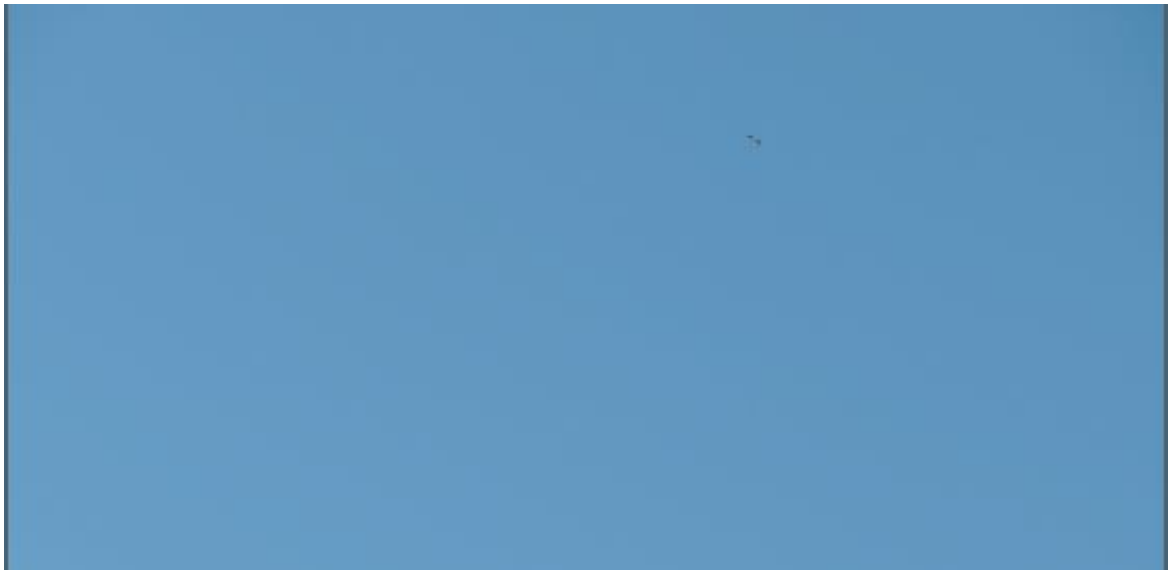

Zeugenliste-Schwarzstorch im Heimbach-und Glatttal

Name und Adresse:
Armin + Ellen Brommer
Fohrenweg 24
72175 Dornhan-Leinstetten

Welche Beobachtungen wurden gemacht:

Event. Ortsangabe:
15-18 Juni 2016 Leinstetten
Gewann Buch / Kohlgrube

Event. Datum oder Zeit (auch mehrfach)

Bestätigung, den 6.8 2016

Unterschriften:
Armin Brommer
Ellen Brom

Zeugenliste-Schwarzstorch im Heimbach-und Glatttal

Name und Adresse:
Tina + Udo Ziegler
Brauhalde
72175 Dornhan

Welche Beobachtungen wurden gemacht:

Event. Ortsangabe:
Eitzmannsbrunnenbachtal 2014 2 Stck
2015 2 Stck
2016 2 Stck

Event. Datum oder Zeit (auch mehrfach)

Bestätigung, den 2016

Unterschriften:
U. Ziegler
Tina Ziegler

Zeugenliste-Schwarzstorch im Heimbach-und Glatttal

Name und Adresse:
Sinter Lorenz
Fohrenweg 23
72175 Dornhan

Welche Beobachtungen wurden gemacht:

Event. Ortsangabe:
Heimbachtal
Buch Kohlgrube } 2014 / 2015 / 2016
Eder D.

Event. Datum oder Zeit (auch mehrfach)

Bestätigung, den 8.6 2016

Unterschriften:

Zeugenliste-Schwarzstorch im Heimbach-und Glatttal

Name und Adresse:
Hans-Peter Brommer
Fohrenweg 18
72175 Dornhan

Welche Beobachtungen wurden gemacht:

Event. Ortsangabe:
Beobachtungen seit 2008/9 ca 20 mal
Kennerk Kläranlage bei den Gott
nahmals im Heimbachtal
" " im Wölfsbachtal
" " Buch / Kohlgrube
~~Event. Datum~~ oder Zeit (auch mehrfach)
" " Rotreis
Die Beobachtungen erstreckten sich
jährlich meist über mehrere Wochen
u. konnten gut gesehen in den 60er + 70er
Jahren Schwarzstörche im
Heimbachtal

Bestätigung, den 6.8 2016

Unterschriften:

Zeugenliste-Schwarzstorch im Heimbach-und Glatttal

Name und Adresse:
Hans-Peter + Sabine + Julia Bromm
Föhrenweg 18
72175 Dornhan - Leinstetten

Welche Beobachtungen wurden gemacht:

Event. Ortsangabe:
15-18. Juni 2016 mehrmals täglich
1 Vogel oder 2 Vögel im Leinstetten
Gewann Buch / Kohlgrube
(ca. 40 Bilder gemacht)

Event. Datum oder Zeit (auch mehrfach)

Bestätigung, den 6.8. 2016

Unterschriften:
HP Bromm
Sabine Bromm
Julia B.

Zeugenliste-Schwarzstorch im Heimbach-und Glatttal

Name und Adresse:
Hedwig Glück
Obere Riesen 1
72175 Dornhan - Betenhausen

Welche Beobachtungen wurden gemacht:

Event. Ortsangabe:
Obere Riesen 1, Dornh. - Betenhausen
Die zwei Störche flogen über unser
Haus - Richtung Glattital / Hegiswald - Hopfau

Event. Datum oder Zeit (auch mehrfach)
09.07.2016, ca. 18³⁰ Uhr

Bestätigung, den 15.08.2016 2016

Unterschriften: Hedwig Glück

Zeugenliste-Schwarzstorch im Heimbach-und Glatttal

Name und Adresse:
Angela Schmid
Gänseweg 22
72172 Sulz-Hopfau

Welche Beobachtungen wurden gemacht: 1 Schwarzstorch, solo

Event. Ortsangabe:
Hopfau (unterhalb vom Friedhof) nahm er den Flug auf Richtung Remau. Flughöhe ca. Tallagte. Meine Freundin hat ihn auch gesehen. Sie war zu Besuch hier, wieder wieder abgereist.

Event. Datum oder Zeit (auch mehrfach)
Samstag, den 30.7.2016 ca. 7 15 h

Bestätigung, den 3.8.2016 2016

Unterschriften:

Zeugenliste-Schwarzstorch im Heimbach-und Glatttal

Name und Adresse:
Rolf Zahn
Dürrenmettstetter Str. 1
72175 Dornhan

Welche Beobachtungen wurden gemacht:

Event. Ortsangabe:
Leinstetten, Gewann Buch, Sägewald
Beim Kreisen auf der Buchwiese ist ein Schwarzstorch in ca. 30 m Höhe der Traktor übergeflogen in Richtung Sägewald (oberhalb Heimbach)

Event. Datum oder Zeit (auch mehrfach)
Mitte Juni, ca. 18 Uhr

Bestätigung, den 28.11. 2016

Unterschriften:

Zeugenliste-Schwarzstorch im Heimbach-und Glatttal

Name und Adresse:
Daniel Saile
Im Hausacker 6
72175 Dornhan

Welche Beobachtungen wurden gemacht:

Event. Ortsangabe:
Türmental Fürnsal

Event. Datum oder Zeit (auch mehrfach)
08.04.2017 Nachmittag

Bestätigung, den 28.07.2017 ~~2016~~

Unterschriften:

Zeugenliste-Schwarzstorch im Heimbach-und Glatttal

Name und Adresse:
Hedwig Geiß
Obere Riesen 1
72175 Dornhan

Welche Beobachtungen wurden gemacht:

Event. Ortsangabe:
über Ortsteil Bettenhausen v. Stausee kommend Richtung Hopfau

Event. Datum oder Zeit (auch mehrfach)
25.05.2017 ca. 12.00 Uhr

Bestätigung, den 25.05. 2017

Unterschriften: Hedwig Geiß

Zeugenliste-Schwarzstorch im Heimbach-und Glatttal

Name und Adresse:
Robert u. Hedwig Glück
Obere Riesen 1
72175 Dornhan Betenhausen

Welche Beobachtungen wurden gemacht:

Event. Ortsangabe:
Schwarzstorch auf dem Bradfeld
Ecke Kalks Feld Richtung Spaltberg –
Zitzmannsbrunnenbachtal
(ohne Bild, da Batterie leer)

Event. Datum oder Zeit (auch mehrfach)
11.05.2017 ca. 18.20 Uhr

Bestätigung, den 12.05. 2017

Unterschriften: Hedwig Glück

Anlage V: Denkmalgeschütztes Ensemble Schloss Leinstetten und Burg Lichtenfels